

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen

Autor(en): **Hartmann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1872)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Innern,
Abtheilung
Gemeinde- und Armenwesen
für das Jahr 1872.

Direktor: Herr Regierungsrath **Hartmann.**

A. Gemeindewesen.

I. Bestand der Gemeinden.

Der Bestand der Gemeinden hat im Berichtsjahre keine Aenderung erfahren. Darauf abzielende Gesuche sind zum Theil noch unerledigt, zum Theil wurden sie von den kompetenten Behörden abgewiesen.

In die erste Kategorie gehört das Gesuch der Schulgemeinde **Werdthoof** um Lostrennung von der Kirch- und Einwohnergemeinde **Unß** und Anschluß an die Kirchgemeinde **Kappelen**, und dasjenige der Ortschaft **Courtemautruy** um Lostrennung von der Gemeinde **Courgenay** und Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde.

In die zweite Klasse fällt das Gesuch der fünf Unterabtheilungen der Einwohnergemeinde **Bernisch Messen**, es möchte die Versorgung des Niederlassungswesens und der Armenpolizei nicht der Gesamteinwohnergemeinde übertragen, sondern den einzelnen Unterabtheilungen belassen werden.

Dieses Gesuch wurde nämlich vom Regierungsrathe in Uebereinstimmung mit früheren Entscheidungen dieser Behörde und, auf erhobene Beschwerde hin, auch vom Großen Rathe abgewiesen.

Ferner wurden die Unterabtheilungen der Einwohnergemeinde Wählern (Schul- und Viertelsgemeinde) welche bisher keine festen, territorialen Grenzen hatten, sondern ihre Bezirke je nach dem Wohnorte der jeweiligen Grundeigenthümer gegen einander abzugrenzen pflegten, angewiesen, eine Vermarkung ihrer Grenzen vorzunehmen.

II. Organisation und Verwaltung.

1. Die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Auf den Antrag der Direktion wurden vom Regierungsrathe 32 Organisationsreglemente und Nachträge zu solchen genehmigt.

In drei Fällen dagegen konnte die Sanction nicht ertheilt werden, weil die betreffenden Reglemente den bestehenden Gesetzen nicht entsprachen.

Hervorgehoben zu werden verdient hier, daß der Regierungsrath an dem Principe, welches er im Vorjahre (s. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1871 pag. 6) anlässlich eines von der katholischen Pfarrgenossenschaft von Biel zur Sanction eingesandten Organisationsreglements aufgestellt hatte, festhielt und demnach dem Organisationsreglemente für die deutsche reformirte Kirchgemeinde Dachselden die Sanction verweigerte, weil diese Korporation nicht als Kirchgemeinde im Sinne des Gesetzes, sondern nur als freiwillige religiöse Vereinigung betrachtet werden könne.

Verwaltungsstreitigkeiten mit Ausschluß der Nutzungs- und Steuerstreitigkeiten kamen 18 zur höchstinstanzlichen Beurtheilung. Von denselben betreffen 7 Gemeindevahlen, 3 die Pflicht zur Annahme von Beamtungen, 1 das Stimmrecht an der Gemeinde, 1 die Armengendösigkeit, 1 die Verantwortlichkeit des Gemeinderathes bei Kompetenzüberschreitungen und 5 verschiedene Gegenstände der allgemeinen Gemeindeverwaltung. (Formelle Mängel bei Fassung von Gemeindebeschlüssen u. s. w.).

In 13 der angeführten 18 Fälle wurde der erstinstanzliche Entscheid vom Regierungsrathe bestätigt, in dreien theilweise und in zweien ganz abgeändert.

Als wichtigere prinzipielle Entscheidungen sind zu erwähnen:

In einem Falle wurde erkannt, die Stelle eines Gemeindevweibels sei keine Beamtung, sondern bloß eine Anstellung, und daher kein Zwangsamt.

In einem andern Falle wurde entschieden, in größeren Gemeinden mit ausgedehntem Kaffaverkehr erfordere die Stelle eines Gemeindefachmanns spezielle Kenntnisse und es könne daher Niemand zu Bekleidung derselben gezwungen werden.

Bezüglich der Polizeigewalt des Gemeindevorstandes stellte der Regierungsrath in einem Spezialfalle den Grundsatz auf, daß in derselben die Befugniß, die Gemeindeversammlung von sich aus aufzuheben, nicht enthalten sei, sofern nicht eine Auflösung der Versammlung wegen Unordnungen nothwendig werde.

Ferner wurde erkannt, die in § 58 des Gemeindegesetzes vorgeschriebene vierzehntägige Frist sei als eine Nothfrist aufzufassen und Beschwerden, welche nach Verfluß derselben einlangen, seien von Amtes wegen zurückzuweisen.

In Anwendung dieses Grundsatzes wurden 6 Beschwerden, welche nach Ablauf der fraglichen Frist und direkt dem Regierungsrathe anstatt dem Regierungsstatthalter eingereicht wurden, von Amtes wegen, und ohne daß ein kontradiktorisches Verfahren eingeleitet worden wäre (a limine judicii) zurückgewiesen.

Bei den Regierungsstatthaltern langten folgende Beschwerden gegen Beschlüsse von Gemeinden und Gemeindebehörden ein:

		Uebertrag 156	
Narberg	12	Laupen	—
Narwangen	14	Münster	29
Bern	26	Neuenstadt	—
Biel	—	Nidau	14
Büren	9	Oberhasle	2
Burgdorf	14	Bruntrut	88
Courtelary	8	Saanen	1
Delsberg	36	Schwarzenburg	—
Erlach	4	Sestigen	4
Fraubrunnen	2	Signau	—
Freibergen	7	Obersimmenthal	—
Frutigen	—	Niedersimmenthal	4
Interlaken	7	Thun	12
Konolfingen	1	Trachselwald	—
Laufen	16	Wangen	3
	Uebertrag 156		Total 313

Von diesen Beschwerden wurden 86 durch Vergleich oder Abstand und 209 durch Entscheid erledigt, 18 sind noch unerledigt. Sie hatten folgende Streitfachen zum Gegenstande: 188 Nutzungen, 23 Wahlen, 59 allgemeine Verwaltungsgegenstände, 20 Steuern, 18 Hochbau-, Straßen- und Wasserbau-Angelegenheiten, 5 Marktstreitigkeiten.

Von diesen Akten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu denjenigen der Oberaufsicht in nicht streitigen Fällen übergehend, ist zu erwähnen, daß im Berichtjahre folgende Gemeindebeschlüsse vom Regierungsrathe genehmigt wurden:

34 Gemeinden und Korporationen wurde die Bewilligung zur Aufnahme von Anleihen zu Bestreitung neuer Anlagen (Bau von Schulhäusern, Straßen etc.) oder zu Bezahlung älterer Schulden (Einzahlung von Eisenbahnaktien etc.) ertheilt.

12 Gemeinden wurde gestattet, ihr Kapitalvermögen anzugreifen. Anerkennende Erwähnung verdient es hier, daß drei der angeführten Kapitalverminderingen durch Schenkungen von Bürgergemeinden zu Schul- und Armenzwecken verursacht wurden.

Dagegen sah sich der Regierungsrath in 4 Fällen, in welchen Gemeinden ihr Kapitalvermögen ohne Bewilligung geschwächt hatten, genöthigt, einzuschreiten und die betreffenden Gemeinden zu Deckung des entstandenen Defizits anzuhalten.

Sechszehn Gemeinden wurde die Bewilligung ertheilt, Liegenschaften unter dem Preise der Katasterschätzung zu veräußern oder über dem Preise derselben zu erwerben.

Ferner wurden 52 Gemeindebeschlüsse betreffend Subventionirung von Eisenbahnen genehmigt und zwar beziehen sich die genehmigten Subventionsbeschlüsse auf folgende Linien: 6 auf die Linie Solothurn-Burgdorf, 28 auf die Linie Lyß-Olten, 17 auf die Linie Bern-Luzern und 1 auf die Böödelibahn.

Endlich wurden 21 Beschlüsse von Einwohnergemeinden, in welchen keine Bürgergemeinden organisirt sind, betreffend Annahme neuer Bürger genehmigt.

Diese Zahl weist eine bedeutende Zunahme gegenüber dem Vorjahre auf, in welchem nur 1 derartiger Beschluß genehmigt wurde.

Ebenso hat sich auch die Zahl der Bürgerrechtseinkäufe bedeutend vermehrt. Es fanden nämlich solche in folgenden Gemeinden statt:

	Kantons- bürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Schüpfen	—	1	—	1
Nadelfingen	—	—	1	1
Langenthal	1	—	—	1
Bern	2	—	1	3
Bolligen	—	—	1	1
Muri	—	1	—	1
Stettlen	—	—	1	1
Zollikofen	—	—	1	1
Biel	—	8	1	9
Burgdorf	—	1	—	1
Ferrière	—	—	2	2
St. Jammer	—	—	1	1
Renan	—	—	2	2
Mont Tramelan	—	—	1	1
Löwenburg	—	—	11	11
Epiguerez	—	—	7	7
Lütjenthal	—	—	2	2
Grindelwald	—	—	1	1
Istetwald	—	—	1	1
Münjingen	—	—	1	1
Höchstetten	—	—	1	1
Studen	—	—	1	1
Gadmen	—	—	1	1
Bruntrut	—	—	2	2
St. Ursanne	—	—	1	1
Selseule	—	—	2	2
Montbois	—	—	1	1
Beurnevésin	—	—	2	2
Langnau	1	—	—	1
Sumiswald	—	—	1	1
Urjenbach	—	—	2	2
	4	11	49	64

während im Vorjahre nur 50 Einkäufe in 21 Gemeinden stattfanden.

Diese Vermehrung ist offenbar eine Folge der politischen Veränderungen der Jahre 1870/1871 und steht in engem Zusammenhange mit dem Auslaufe der Optionsfrist für die Angehörigen von Elsaß-Lothringen. Dieselbe ist jedenfalls nur transitorischer Natur.

Was die Verwendung der Bürgerrechtseinkaufssummen betrifft, so wurde 5 Gemeinden gestattet, aliquote Theile (von der Hälfte bis zu $\frac{3}{4}$ des Gesamtbetrages) derselben, statt dem Armengute, wie dieß gemäß dem Beschlusse des kleinen Rathes vom 22. Januar 1830 die Regel ist, dem Schulgute zuzuwenden.

Es ist übrigens von Seite der Gemeinde Roggwyl ein gegen die Rechtsbeständigkeit des angeführten Rathesbeschlusses vom 22. Januar 1830 gerichteter Refurs an den Großen Rath angekündigt worden; derselbe wurde aber bis jetzt noch nicht abgetrieben.

Als bemerkenswerthere Verfügungen der Aufsichtsbehörden in besondern Fällen sind folgende zu nennen:

Der gemischten Gemeinde Chevenez wurde vom Großen Rathe auf den Antrag des Regierungsrathes das Expropriationsrecht zu Erstellung neuer Dorfbrunnen ertheilt.

Einer Gemeinde wurde auf ihre Einfrage hin, ob sie gehalten sei, eine Angehörige im Bürgerrodel zu löschen, welche für sich und ihr minderjähriges Kind ein Bürgerrecht in einer andern Gemeinde erworben hatte und nun auf ihr ursprüngliches Bürgerrecht verzichtete, eine bejahende Antwort ertheilt.

Auf geschehene Einfrage hin wurde vom Regierungsrathe entschieden, sogen. Familienarmengüter haben, wenn nicht spezielle Bestimmungen der Stiftungsurkunde das Gegentheil verfügen, nur zu Zwecken der eigentlichen Armenpflege zu dienen und dürfen daher nicht zu Bezahlung von Polizeiausgaben, wie Begräbniß- oder Transportkosten verwendet werden.

Auf eine Beschwerde gegen die Bestimmung des Reglements für die burgerlichen Waisenhäuser der Stadt Bern, daß uneheliche Kinder von der Aufnahme in dieses Institut ausgeschlossen seien, wurde zwar nicht eingetreten; dagegen die Hoffnung ausgesprochen, die burgerlichen Behörden werden diese inhumane Bestimmung aus eigenem Antriebe beseitigen. —

Sodann wurde von der Direktion in Uebereinstimmung mit dem statistischen Bureau eine Erhebung über die Zahl der im Jahre 1871 abgehaltenen Gemeindeversammlungen, die Zahl der Stimmberechtigten und die Zahl der Anwesenden veranstaltet. Diese Erhebung, welche einen interessanten Einblick in das Leben der Gemeinden gewährt, wird im statistischen Jahrbuch veröffentlicht werden. Wir können uns indeß nicht enthalten; bereits hier auf einige Resultate derselben aufmerksam zu machen.

Durchschnittlich kommen im ganzen Kanton 15 Stimmberechtigte auf 100 Seelen Bevölkerung. Es finden sich indeß in den einzelnen Gemeinden bedeutende Abweichungen von diesem Durchschnitte, sowohl nach unten, als nach oben; während z. B. in der Stadt Bern nur 5,5 % der Gesamtbevölkerung im Gemeindestimmregister eingetragen sind, beläuft sich diese Zahl in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bruntrut auf 29,7 %.

Es ist nun angesichts der politischen Stimmregister und angesichts der Steuerstatistik nicht wohl denkbar, daß z. B. in der Stadt Bern nur jene abnorm niedrige Prozentzahl der Bevölkerung, die zum Gemeinde-Stimmrecht erforderlichen Eigenschaften besitzen sollte, und es muß daher der Schluß gezogen werden, daß eine ziemliche Anzahl von Stimmberechtigten auf dem Gemeindestimmregister nicht eingetragen, und daher thatsächlich ihres Stimmrechts beraubt ist.

Dies ist nun ohne Zweifel ein Uebelstand, und da derselbe in den meisten größeren Gemeinden wiederkehrt, so wird man darauf bedacht sein müssen, denselben zu beseitigen, was durch Aufstellung einheitlicher Vorschriften über die Führung der Gemeindestimmregister erreicht werden kann.

Die Betheiligung an den Gemeindeversammlungen sodann war durchaus keine lebhaftere, es nahmen nämlich im ganzen Kanton durchschnittlich 21,8 % der Stimmberechtigten, also etwas mehr als ein Fünftheil derselben, an den Gemeindeversammlungen Theil. Die größte Betheiligung wiesen die jurassischen (vorab Bruntrut mit 43,6 %) und die kleinste die emmenthalischen Amtsbezirke (vorab Signau mit 9,1 %) auf.

Die Zahl der im Jahre 1871 abgehaltenen Gemeindeversammlungen betrug 2396, so daß demnach auf jede der 516 Gemeinden durchschnittlich 4 Versammlungen kamen.

Jede Gemeinde versammelte sich in diesem Jahre wenigstens einmal, während die größte Zahl der abgehaltenen Gemeindeversammlungen 15 betrug (Gemeinde Arch, Amtsbezirk Büren.)

Während demnach die Stimmberechtigten im Allgemeinen kein großes Interesse an der Behandlung der Gemeindegeschäfte an den Tag legten, so kann dagegen konstatirt werden, daß die Gemeindebehörden und Beamten ihre Pflichten im Durchschnitt nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen.

Nur in sehr wenigen Fällen sah sich die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten genöthigt. Diese Fälle sind folgende:

Ein Gemeindepräsident, welcher sich beharrlich weigerte, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, mußte in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt und ihm für die Zeit seiner Amtsdauer ein Stellvertreter auf seine Gefahr und Kosten bestellt werden.

Gegen einen Gemeindegeldner mußten wegen Nichtlegung der Rechnungen und gegen einen andern wegen Nichtablieferung von Gemeindegeldern die gesetzlichen Zwangsmaßregeln angeordnet werden.

Die Behörden und Beamten einer oberländischen Bäueri wurden wegen grober Verletzung des Waldwirthschaftsreglements in ihren Verrichtungen eingestellt und deren Abberufung beim Appellations- und Kassationshofe beantragt.

Im Allgemeinen verdient also der gute Wille der Gemeindebehörden und Beamten Anerkennung nicht in ganz gleichem Maße ist dieß bezüglich des Könnens, der Leistungen derselben der Fall, Es ist nicht zu verkennen, daß gegenwärtig, bei den gesteigerten Anforderungen, welche von allen Seiten an die Gemeindebeamten gestellt werden, in vielen Gemeinden ein Mißverhältniß zwischen der den Gemeindebeamten obliegenden Geschäftslast und deren Honorirung obwaltet.

Besonders ist dieß natürlich bei den am meisten in Anspruch genommenen Gemeindebeamten, den Gemeindegeldnern, der Fall, und es kann daher nicht auffallen, daß dieses Amt nicht überall in so tüchtigen Händen sich befindet, als im Interesse einer geordneten Verwaltung wünschenswerth wäre.

Wir können uns nicht versagen, hier die sachbezüglichen Aeußerungen eines jurassischen Regierungsstatthalters anzuführen, welche derselbe anlässlich einer im Berichtjahre aufgenommenen statistischen Erhebung that:

„Les employés communaux de ce district, pour la plupart peu salariés, se plaignent continuellement de l'énorme quantité de travail que leur donnent les différentes directions et la préfecture. C'est à tel point que lorsqu'il s'agit du renouvellement de ces employés on ne trouve plus personne qui accepte volontairement des fonctions communales, mais qu'on doit les y forcer.

Je pourrais citer plusieurs cas de citoyens qui ont préféré quitter leurs communes et renoncer à leurs biens communaux ou même se laisser mettre sous tutèle, plutôt que d'accepter des emplois communaux.

(Die Gemeindebeamten des Amtsbezirks, größtentheils schlecht bezahlt, beklagen sich fortwährend über die enorme Last von Arbeit, welche ihnen die verschiedenen Direktionen und das Regierungsstatthalteramt aufbürden. Es ist so weit gekommen, daß bei der Erneuerung der Gemeindebehörde Niemand mehr Gemeindebeamten freiwillig annehmen will, sondern man sie dazu zwingen muß.

(Ich könnte mehrere Fälle anführen, daß Bürger, welche zu Gemeindestellen gewählt wurden, lieber die Gemeinde verließen und ihre Bürgermuthungen aufgaben, ja selbst sich unter Vormundschaft stellen ließen, als die Beamtung anzunehmen.)

An einer andern Stelle des gleichen Berichts sagt der nämliche Beamte, daß von den vielen, kleinen Gemeinden, in welchen oft der Maire der einzige Beamte sei, der ordentlich schreiben und die vielen Zirkulare, Rapporte, Formulare zc., die alljährlich den Gemeinden zugehen, verstehen könne, unmöglich genaue Berichte, namentlich in statistischen Dingen, erhältlich seien.

Dieser Satz, welcher sich auch im Berichtjahre in vollem Maße bewahrheitet hat, deutet zugleich auf eine der hauptsächlichsten Ursachen des erwähnten Uebelstandes hin.

Es liegt dieselbe in der Kleinheit vieler unserer Gemeinden; die kleinste derselben, die Gemeinde Montvoie, Amtsbezirks Puntrut, z. B. zählt 4 Stimmberechtigte, was gewiß als eine, kaum irgend anderswo wiederkehrende Abnormität bezeichnet zu werden verdient.

Diese kleinen Gemeinden können natürlich nicht die gehörige Auswahl tüchtiger Männer zu Bekleidung von Gemeindebeamten darbieten und besitzen auch nicht die nöthigen finanziellen Mittel, um vorhandene Kräfte zu gewinnen und zu erhalten.

Nimmt man zu diesem noch hinzu, daß gerade die kleineren Gemeinden am ehesten einer Coterienherrschaft verfallen, so wird man nicht zweifelhaft sein können, daß es äußerst angemessen wäre, auf dem Wege der Gesetzgebung die kleineren Gemeinden aufzuheben und mit andern zu verschmelzen.

Auch unter den bestehenden Verhältnissen indessen konstatiren die Berichte der Regierungsstatthalter für das Berichtjahr im Allgemeinen einen Fortschritt in der Gemeindeverwaltung; namentlich ist die Führung der Protokolle, Manuale, Register und Kontrollen, sowie die Haltung der Archive eine bessere geworden, obgleich auch hier noch nicht alle Lücken haben ausgefüllt werden können, und namentlich die Archive immer noch nicht überall in gehörigem Stande gehalten werden.

Man kann demnach nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse die Gemeindeverwaltung als eine befriedigende bezeichnen.

2. Rechnungswesen.

In folgenden Amtsbezirken sind keine Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande:

Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Saanen, Signau, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal, Trachselwald und Wangen.

In den übrigen Amtsbezirken sind noch folgende Ausstände:

Amtsbezirk Narberg.

Schüpfen, Schulgutsrechnung seit 1870.

Seedorf, Gemeinderrechnung seit 1870.

Seedorf, Bürgergutsrechnung seit 1869.

Rappelen, Bürgergutsrechnung seit 1869.

Amtsbezirk Narwangen.

Melchnau, Einwohnergemeinderrechnung seit 1870.

Amtsbezirk Bern.

Geriststein, Schulgutsrechnung seit 1870.

Amtsbezirk Delsberg.

Bassecourt, Kirchen-, Schul- und Gemeindegutsrechnung seit 1870.

Amtsbezirk Freibergen.

Bois, Gemeinderrechnung seit 1870.

Breuleux, Kirchengutsrechnung seit 1870.

Chaux, Gemeinde-, Schul- und Armenrechnung seit 1869.

Epauwillers, Gemeinde-, Schul- und Armenrechnung seit 1870.

Noirmont, Kirchengutsrechnung seit 1870.

Pommerats, Kirchengutsrechnung seit 1870.

St. Brais, Kirchengutsrechnung seit 1868.

Soubey, Gemeinde-, Schul- und Armenrechnung seit 1869.

Amtsbezirk Frutigen.

Frutigen, Kirchengutsrechnung seit 1869, Gemeinderrechnung seit 1870.

Nied und Gempelen, Schulgutsrechnung seit 1867.

Randerbrück, Schulgutsrechnung seit 1870.

Randergrund, Gemeinderrechnung seit 1870.

Reichenbach, Gemeinderrechnung seit 1870.

ne Schwand, Bäuerterrechnung seit 1868.

Amtsbezirk Laufen.

Dittingen, Kirchengutsrechnung seit 1869, Schul- und Gemeindegutsrechnung seit 1870.

Laufen, Kirchengutsrechnung seit 1869.

Brislach, Kirchengutsrechnung seit 1870.

Grellingen, Kirchengutsrechnung seit 1870.

Amtsbezirk Nidau.

Bühl, Bürgergutsrechnung seit 1869.

Amtsbezirk Oberhasle.

Gadmen, Bürgerguts- und Bäuertergutsrechnung seit 1869.

Grund, Bäuertergutsrechnung seit 1870.

Rejenthäl, Schulgutsrechnung seit 1870.

Amtsbezirk Bruntrut.

Beurnevésin, Kirchengutsrechnung seit 1868.

Cornol, Kirchengutsrechnung seit 1868, Schul- und Gemeindegutsrechnung seit 1870.

Boncourt, Kirchen-, Schul- und Gemeindegutsrechnung seit 1869.

Courtemaiche, Schul- und Gemeindegutsrechnung seit 1869, Kirchengutsrechnung seit 1870.

Miécourt, Kirchengutsrechnung seit 1870.

Courgenay, Schul- und Gemeindegutsrechnung seit 1869.

Selente, Schul- und Gemeindegutsrechnung seit 1869.

Bonfol, Schul- und Gemeindegutsrechnung seit 1870.

Fregiécourt, Schul- und Gemeindegutsrechnung seit 1870.

Pleujouse, Schul- und Gemeindegutsrechnung seit 1870.

Roche d'or, Schul- und Gemeindegutsrechnung seit 1870.

Bruntrut, Bürgergutsrechnung seit 1870.

Amtsbezirk Schwarzenburg.

Rüschegg, Bürgergutsrechnung seit 1870.

Amtsbezirk Sestigen.

Belpberg, Schulgutsrechnung seit 1870.

Mühledorf, Einwohnerrechnung seit 1870.

Uttigen, Bürgergutsrechnung seit 1870.

Obermühlern und Zimmerwald, Bürgergutsrechnung seit 1869.

Amtsbezirk Thun.

Sigriswyl, Gemeindefachrechnung seit 1869, Schulgutsrechnung seit 1870.

Heimberg, Bürgergutsrechnung seit 1868.

Höfen, Bürgergutsrechnung seit 1870.

Im vorjährigen Berichte sind einige Rechnungen aus den Amtsbezirken Frutigen und Bruntrut, welche rückständig waren, nicht aufgetragen, weil sie in den an die Direktion eingelangten Berzeichnissen nicht enthalten waren.

Durch die im vorjährigen Verwaltungsberichte angezeigten Rückstände im Gemeinderechnungswesen wurde die Staatswirthschaftskommission zu folgendem Postulate veranlaßt:

„Unter Bezugnahme auf das vorjährige Postulat betreffend Ablegung der Gemeinderechnungen wiederholt die Kommission den Antrag, die Regierung möchte alles Ernstes darüber wachen, daß ihren Weisungen rücksichtlich des Rechnungswesens der Gemeinden (vgl. Staatsverwaltungsbericht pro 1870, Seite 12) genauer nachgelebt werde, so zwar, daß alle Gemeinderechnungen spätestens im 2. Jahre nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres zur Passation vorgelegt werden.

Dieses Postulat wurde unterm 16. Dezember 1872 vom Großen Rathe zum Beschlusse erhoben.

In Vollziehung dieses Postulates hat der Regierungsrath unterm 28. Dezember 1872 ein Kreisschreiben an sämtliche Regierungsstatthalter erlassen, in welchen denselben genaue Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen eingeschärft und sie namentlich angewiesen wurden:

1) Alle Gemeindeverwaltungen ohne Ausnahme auf Ende 1872 zur Ablegung ihrer Rechnungen anzuhalten.

2) Jeweilen vor Ablauf des ersten Semesters jeden Jahres der Direktion des Gemeindewesens darüber Bericht zu erstatten, welche Rechnungen aus ihrem Amtsbezirke noch ausstehen und was für Maßregeln sie ergriffen haben, um dieselben zur Passation einzubringen. Diese Maßnahmen werden dem Regierungsrathe die Möglichkeit einer schärfern Kontrolle über das Gemeinderechnungswesen gewähren, und es ist daher zu hoffen, daß im nächsten Jahre die Rückstände in diesem Verwaltungszweige verschwunden sein werden.

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß auch ohnedem die Rückstände sich von Jahr zu Jahr vermindern und daß die Gemeindeverwaltung sich auch in diesem Punkte gebessert hat.

Wie leicht erklärlich, ist aber der Fortschritt in diesem Gebiete ein langsamer und keineswegs leichter.

Es wird von Kaiser Karl V. erzählt, daß er nach seiner Abdankung sich im Kloster damit beschäftigt habe, eine Anzahl Uhren zu richten und gleichzeitig ablaufen zu lassen, daß es ihm aber nie

gelingen sei, dieselben ganz gleichmäßig gehen und schlagen zu machen. Ähnlich verhält es sich hier, es wird auch hier schwierig sein, das Uhrwerk unserer 500 Gemeindeverwaltungen auf den gleichen Zeitpunkt zu stellen und ganz gleichzeitig abschmurren zu lassen.

3. Steuerwesen.

Es wurden im Berichtjahre 12 Steuer- und 20 Gemeindevorkreglemente vom Regierungsrathe sanktionirt.

Steuerstreitigkeiten kamen 4 zur höchstinstanzlichen Beurtheilung, welche in allen Fällen den erstinstanzlichen Entscheid bestätigte.

Als prinzipiell wichtige Entscheidung ist zu erwähnen, daß der Regierungsrath erkannte, daß lektberichtigte Staatssteuerregister mache, mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, zum Bezuge der Gemeindesteuer unbedingt Regel, und die Gemeindebehörden seien weder berechtigt noch verpflichtet, später eingetretene Veränderungen in den Verhältnissen eines Steuerpflichtigen, wie Wohnsitzwechsel u. s. w. zu berücksichtigen.

Ein Gesuch der Gemeindräthe von Sonvillier und Villeret, es möchte ihnen gestattet werden, die in ihren Gemeinden wohnenden, aber in St. Immer arbeitenden Uhrenmachereiarbeiter zu besteuern, mußte mit Rücksicht auf das Gemeindesteuergesetz abgewiesen werden.

Wie sich in diesem Gesuche manifestirt, kann sich die jurassische Bevölkerung noch immer nicht recht in das Gemeindesteuergesetz finden; die Amtsberichte der Regierungstatthalter erwähnen denn auch, daß mehrfach Wünsche nach dessen Abänderung laut geworden seien.

Da man indeß den Grundsatz, daß Staats- und Gemeindesteuern nach dem nämlichen Maßstabe zu erheben seien, nicht wird aufgeben wollen, so wird eine prinzipielle Abänderung des Gemeindesteuergesetzes erst mit Revision der Staatssteuergesetze zulässig sein. Erst dann kann dieselbe eine totale sein, während sie sich gegenwärtig nur auf einige wenige Detailpunkte erstrecken könnte.

4. Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter.

Es wurden 22 Nutzungsreglemente, wovon sich 9 speziell auf die Benutzung von Waldungen bezogen, vom Regierungsrathe sanktionirt.

Dagegen wurde in 6 Fällen die Sanktion verweigert und die Reglemente zur Umarbeitung an die Gemeinden zurückgewiesen.

Ferner hatte der Regierungsrath 3 Einsprachen gegen Nutzungsreglemente zu beurtheilen, von welchen er zwei zusprach und eine abwies.

Neben der Sorge für Aufnahme zweckmäßiger Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Gemeindegüter, insbesondere der Waldungen, waren der Regierungsrath und die Direktion insbesondere bemüht, dahin zu wirken, daß in die neuen Nutzungsreglemente übereinstimmendere und billigere Vorschriften über den Eintritt in die Gemeindevutzungen aufgenommen wurden, als die bisherigen Reglemente sie darboten. So suchten sie namentlich zu bewirken, daß zum Eintritt in die Nutzung das Führen eigener Haushaltung nicht mehr verlangt werde, es ist ihnen dieß auch bei einer ziemlichen Anzahl von Gemeinden gelungen, während freilich andere an diesem althergebrachten Requisite, welches für die heutigen Verhältnisse weder klar noch zweckmäßig genannt werden kann, zähe festhalten.

Ferner ertheilte der Regierungsrath, an dem im Vorjahre gefaßten Entscheide festhaltend, sämtlichen Nutzungsreglementen, welche die Nutzungsberechtigung auf die innerhalb der Gemeinde angehessenen Bürger beschränkten, ihre Sanktion nur unter Vorbehalt des Nutzungsrechtes der auswärts wohnenden Bürger.

Nutzungsstreitigkeiten kamen 10 zur höchstinstanzlichen Beurtheilung; in 9 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt und nur in einem abgeändert.

Eine Anzahl von Beschwerden auswärtiger Bürger, in welchen dieselben die burgerlichen Nutzungen von ihren Heimatgemeinden reklamiren, ist noch unerledigt, ebenso ist eine Beschwerde der gemischten Gemeinde Lamboing gegen den Entscheid des Regierungsrathes vom 2. November 1871 noch beim Großen Rathe hängig.

Was sodann die Vollziehung der reglementarischen Vorschriften über die Bewirthschaftung und Verwaltung der Gemeindevutzgüter betrifft, so kann dieselbe im Allgemeinen eine befriedigende genannt werden, indeß trifft dies bei weitem nicht überall zu, wie z. B. das Regierungsstatthalteramt Ober-Simmenthal die Waldwirthschaft der dortigen Bäuerlein in seinem Amtsberichte geradezu als eine schlechte, den Vorschriften der Waldwirthschaftsplane und der Nutzungsreglemente durchaus nicht entsprechende, bezeichnet.

Ueberhaupt kann als feststehend und allseitig zugegeben betrachtet werden, daß in weitaus den meisten Fällen die Wirthschaft der Gemeinden nicht die nämlichen Resultate erzielt, wie die Privat-

wirthschaft. Es muß demnach als ein wirthschaftlicher Fortschritt betrachtet werden, daß im Berichtjahre verschiedene Gemeinden ihre Liegenschaften um den Preis der Katasterschätzung an die Nutzungsberechtigten veräußerten.

Die unmittelbar zu Gemeindezwecken dienenden Liegenschaften, wie Kirchen und Schulhäuser, wurden von den meisten Gemeinden in befriedigendem Stande erhalten und es verdienen hier die im Berichtjahre ziemlich zahlreich ausgeführten Reparationen und Neubauten, namentlich von Schulhäusern, alle Anerkennung.

Auch die Verwaltung der Gemeindefapitalien war eine ordnungsmäßige und Anomalien wie Schuldbetreibungen u. kamen im Haushalt der Gemeinden im Berichtjahre unseres Wissens nicht vor.

5. Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

Im Berichtjahre wurden 32 Akten vom Regierungsrathe sanctionirt. Rückständig sind gegenwärtig noch folgende Akten:

Amtsbezirk Freiberg.

Gemeinden Noirmont, les Bois und Soubey 3

Von diesen Akten wird derjenige von Soubey laut Bericht des Regierungsstatthalters in nächster Zeit zur Sanction einlangen.

Diejenigen von Noirmont und les Bois mußten bis jetzt zurückgestellt werden, da vorher die Theilung über die Güter der sog. grande communauté von Noirmont, welche diese beiden Gemeinden umfaßte, vollzogen werden mußte. Diese Theilung ist nun beendet und der Theilungsakt vom Regierungsrathe genehmigt, so daß nunmehr der Inangriffnahme dieser Akten kein Hinderniß mehr entgegensteht.

Amtsbezirk Freutigen.

Schulgemeinden der Bäueren Nied, Zwischenbäch, Gempelen, Krageren und Vinter 1

Dieser Akt soll in nächster Zeit zur Sanction einlangen.

Amtsbezirk Bruntrut.

Kirchgemeinden Dcourt und St. Ursanne,
Gemischte Gemeinden Bonfol, Bressaucourt, Buir, Courtedou,
Damvant, Reclère, Dcourt, Montvoie, St. Ursanne
und Bendlincourt 12

Uebertrag 16

Uebertrag 16

Die meisten dieser Akte sind vom Regierungsrathe geprüft worden; dieselben sollen laut Zusage des Regierungstatthalters in den ersten Monaten des laufenden Jahres zur Sanktion eingesandt werden.

Amtsbezirk Delsberg.

Gemeinde Saulcy 1

Der Ausscheidungsakt dieser Gemeinde, dessen Revision im Vorjahre angeordnet werden mußte, ist bis jetzt nicht wieder eingelangt, es ist indeß ein Sachverständiger mit dessen Auf fertigung beauftragt worden.

Total 17

Der Große Rath hat, veranlaßt durch die rückständigen Ausscheidungsakten aus den Amtsbezirken Bruntrut und Freibergen ein Postulat der Staatswirthschaftskommission zum Beschluß erhoben, welches dahin geht, die Regierung möge dafür sorgen, daß bis Ende 1873 die Ausscheidungen im ganzen Kanton durchgeführt werden.

Diesem Beschlusse wird die gehörige Folge gegeben werden. Auch im Berichtjahre wurde nichts versäumt, um die Ausscheidungsangelegenheit zu Ende zu bringen und es hat an Mahnungen und Aufforderungen von Seiten des Regierungsrathes und der Direktion nicht gefehlt. Die Umstände, welche die Beendigung dieses Geschäfts verhinderten, liegen indeß außer dem oben angeführten, wesentlich in Umständen, welche Niemanden zur Schuld angerechnet werden können, nämlich in der Wahl des Ausscheidungskommissärs für den Amtsbezirk Freibergen zum Regierungstatthalter dieses Bezirks, wodurch der Gewählte verhindert wurde, den Ausscheidungen seine volle Kraft zuzuwenden, und in der gefährlichen Erkrankung des speziell mit den Ausscheidungsakten des Amtsbezirkes Bruntrut beschäftigten Angestellten.

Trotz dieser Hindernisse ist im Berichtjahre die Ausscheidungsangelegenheit ziemlich fortgeschritten und ist namentlich auch im Amtsbezirk Bruntrut endlich in Fluß gekommen; die unbedeutenden Rückstände werden ohne Zweifel im laufenden Jahre bewältigt werden können und die Direktion wird alsdann im Stande sein, dem Großen Rathe einen Schlußbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Ausscheidungsoperation abzustatten.

B. Armenwesen.

I. Verwaltung der Armenpflege im Allgemeinen.

Die Direktion hat in Armensachen, ohne die auswärtige Armenpflege, im Ganzen 2084 Geschäfte behandelt, darunter 1 Sanktion von Reglementen und 21 Verfügungen auf eingelangte Beschwerden.

Die Armenverwaltung kann im Allgemeinen als eine gute bezeichnet werden; die statistischen Angaben über die im Berichtjahre gemachten Ausgaben zu Armenpflegezwecken werden beweisen, daß der Kanton in dieser Beziehung hinter andern Ländern nicht zurücksteht und die Amtsberichte der Regierungsstatthalter, sowie die Berichte der Armeninspektoren und die eigenen Wahrnehmungen der Direktion konstatiren, daß im Großen und Ganzen die vorhandenen Hilfsmittel sachgemäß verwendet werden und daß überhaupt die Armenpflege von richtigem Geiste belebt ist.

Was die Armenpolizei betrifft, so begegnen wir auch in diesem Jahre hie und da in den Amtsberichten der Regierungsstatthalter und in den Verhandlungen der Amtsversammlungen die hergebrachten Klagen über mangelhafte Vollziehung des Armenpolizeigesetzes. Es ist dieß auch erklärlich, da die stärkste Stütze dieses Uebels, die hergebrachte Sitte des Almosengebens, sich nur sehr allmählig und nicht im Verlaufe eines einzigen Jahres wird entwurzeln lassen.

Indessen wird doch an den meisten Orten ein Fortschritt in dieser Beziehung konstatirt. So berichtet z. B. der Regierungsstatthalter von Biel, aus welchem Amtsbezirke in früheren Jahren lebhaftere Klagen über die falsche Humanität des Publikums laut geworden waren, daß eine Besserung in diesem Punkte unverkennbar sei und daß deßhalb Bettel und Vagantität in Abnahme begriffen seien.

Auch die frühern Klagen über die mangelnde Unterstützung der Administrativbehörden durch die Gerichtsbehörden sind im Berichtjahre wieder aufgetaucht.

Indessen hat einer der Gerichtspräsidenten, welche bei Anlaß der Berathung des Verwaltungsberichtes pro 1870 auf Grund der Verhandlungen der Amtsversammlungen als läßig in der Handhabung des Armenpolizeigesetzes bezeichnet wurden, ein Schreiben an die Direktion gerichtet, in welchem er die von ihm praktizirte Auslegung des Armenpolizeigesetzes vom juristischen Standpunkt aus ausführlich vertheidigt.

Da nun die gerichtlichen Behörden bei Fällung ihrer Urtheile selbstständig und nach ihrer eigenen Ueberzeugung zu richten haben und den Administrativbehörden durchaus keine Einwirkung auf die gerichtliche Praxis zusteht, so kann offenbar die Verwaltung den immer wieder laut werdenden Klagen über allzu laxe Handhabung des Armenpolizeigesetzes durch die Gerichte keine Abhülfe verschaffen und es muß dem Drucke der öffentlichen Meinung vorbehalten bleiben, auf die Praxis der Gerichte zurückzuwirken.

Was sodann die Ursachen armenpolizeilicher Uebertretungen, sowie des Pauperismus überhaupt betrifft, so nimmt anerkanntermaßen der übermäßige Branntweingenuß, die sogen. Branntweinth, unter denselben eine hervorragende Stelle ein. Die gegen diese Unsitte gerichteten Bestrebungen müssen daher den Armenbehörden willkommen sein, und wir wollen deshalb nicht verfehlen, auf eine jüngst über diesen Gegenstand erschienene, vom bernischen Verein gegen die Branntweinth gekrönte Preisschrift (die Branntweinth, ihre Ursachen, ihre Folgen und ihre Bekämpfung. Langenthal bei F. Herzog, 1872) aufmerksam zu machen. Dieses frisch und volksthümlich geschriebene Schriftchen wird gewiß, wenn es in die Hände des Volkes gelangt, seine Wirkung nicht verfehlen, und wir wünschen daher demselben die weiteste Verbreitung und möchten namentlich die Gemeinde- und Armenbehörden auf dasselbe aufmerksam machen.

II. Vertliche Notharmenpflege im alten Kanton.

A. Notharmen-Stat.

Der vorjährige Stat beträgt	16,672
Gestrichen wurden: Kinder	850
Erwachsene	994
	1844
Neu aufgenommen: Kinder	996
Erwachsene	852
	1848
Bermehrung des Stat	4
Stand des Stat pro 1872	16,676
1858	17,025
Eine Bermehrung des Stat haben die Amtsbezirke Narberg, Narwangen, Bern, Büren, Erlach, Interlaken, Midau, Saanen, Schwarzenburg, Sestigen und Wangen; eine Berminderung: Burgdorf,	

Feaubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Laupen, Oberhasle, Signau, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal, Thun und Trachselwald.

Die 16,676 Notharmen vertheilen sich:

1. Nach Stand und Alter.

a. Kinder 7198 oder 43 $\frac{0}{10}$ der Gesamtzahl,
 eheliche 4504 " 63 $\frac{0}{10}$ der Kinderzahl,
 uneheliche 2694 " 37 $\frac{0}{10}$ " "
 1871 war das Verhältniß 62 zu 38.

b. Erwachsene 9478 oder 57 $\frac{0}{10}$ der Gesamtzahl,
 männlich 3916 " 41 $\frac{0}{10}$ der Erwachsenen,
 weiblich 5562 " 59 $\frac{0}{10}$ " "
 Das Verhältniß war 1871 gleich.

ledig 5895 oder 62 $\frac{0}{10}$ der Erwachsenen,
 verheirathet 1226 " 13 $\frac{0}{10}$ " "
 verwittwet 2357 " 25 $\frac{0}{10}$ " "

1871 war das Verhältniß 62, 14 und 24 $\frac{0}{10}$. Das Verhältniß der Kinder zu den Erwachsenen war 1871 wie 42 zu 58.

2. Nach der Heimatgehörigkeit.

b. Bürger:	Kinder	4392	
	Erwachsene	6586	
			<hr/>	10,978
				oder 66 $\frac{0}{10}$ der Notharmenzahl.

a. Einsäßen:	Kinder	2806	
	Erwachsene	2892	
			<hr/>	5698
				oder 34 $\frac{0}{10}$ der Notharmenzahl.

Das Verhältniß war 1871 67 zu 33.

3. Nach den Amtsbezirken.

Amtsbezirke.	Total.	Kinder.		Erwachsene.	
		Bürger.	Einjähren.	Bürger.	Einjähren.
Narberg	588	177	130	207	74
Narwangen	1070	405	121	468	76
Bern	2243	176	824	337	906
Büren	84	11	38	16	19
Burgdorf	1304	295	279	442	288
Erlach	95	42	7	39	7
Fraubrunnen	491	148	107	180	56
Frutigen	534	170	40	288	36
Interlaken	570	197	45	273	55
Konolfingen	1276	225	160	602	289
Laupen	393	109	60	136	88
Midau	219	90	53	44	32
Oberhasle	270	80	13	160	17
Saanen	343	109	49	154	31
Schwarzenburg	700	251	39	350	60
Sestigen	873	261	90	405	117
Signau	1415	371	137	710	197
Ober-Simmenthal	420	134	44	199	43
Nieder-Simmenthal	404	113	56	162	73
Thun	1168	264	228	442	234
Trachselwald	1565	508	162	763	132
Wangen	651	256	124	209	62
Total	16676	4392	2806	6586	2892

Die durchschnittliche Stärke jedes einzelnen Etat der 342 Gemeinden beträgt 49 Köpfe. Ueber dieser Zahl stehen 99, auf derselben 2 und unter derselben 241 Gemeinden, wovon 15 ohne Notharme.

Im Durchschnitt kommen auf 1000 Seelen Bevölkerung 44 Notharme. 13 Amtsbezirke stehen unter, 8 über und 1 auf dem Durchschnitt. Bei der Vermehrung des Etat fallen auf die Kinder 146, während die Erwachsenen eine Verminderung von 142 Personen haben.

Nach den Amtsbezirken kommen auf 1000 Seelen Bevölkerung Notharme:

Amtsbezirke:	1872	1870	1868	1864	1860	1858
Erlach	18	17	15	14	10	7
Büren	20	20	18	19	3	4
Nidau	21	18	16	11	7	9
Interlaken	28	33	33	33	25	27
Oberhasle	36	41	43	44	37	44
Arberg	37	39	37	35	33	35
Wangen	37	39	37	35	28	31
Fraubrunnen	38	40	39	38	37	40
Bern.	40	43	38	35	32	27
Nieder-Simmenthal	41	42	41	42	44	47
Thun	41	46	44	41	41	46
Arwangen	42	46	41	40	39	47
Laupen	43	46	43	39	34	37
Seftigen	44	46	43	43	43	45
Burgdorf	49	55	53	51	46	47
Frutigen	50	55	56	52	53	61
Konolfingen	50	53	53	53	56	54
Ober-Simmenthal	53	57	56	57	61	66
Signau	60	66	66	73	80	89
Schwarzenburg	62	63	64	65	76	88
Trachselwald	66	75	75	86	95	99
Saanen	67	73	73	71	69	84
Im ganzen Kanton	44	48	46	46	46	48

Die Aufnahme des Notharmenetat geschah vom 2. bis 28. Oktober 1871, die Genehmigung durch den Regierungsrath erfolgte am 6. Januar 1872.

B. Verpflegung der Notharmen.

Die Verpflegung der Notharmen stellt sich in den einzelnen Amtsbezirken folgendermaßen:

1. Kinder.

Amtsbezirke.	In Anstalten.	Auf Höfen.	Verpflogdet.	Bei den Eltern.	Im Armenhaus.	Summa.	Von den Hoffindern sind in Unterverpflegung				Von den schulpflichtigen Kindern fortwährend in gleicher Familie.
							mit Bewilligung		ohne Bewilligung.		
							Verpflogdet.	Bei den Eltern.	Verpflogdet.	Bei den Eltern.	
Narberg . . .	9	158	119	21	—	307	56	4	2	1	53
Narwangen . . .	20	127	354	25	—	526	24	4	—	—	136
Bern	58	250	477	215	—	1000	26	5	—	3	23
Büren	—	14	34	1	—	49	11	3	—	—	15
Burgdorf . . .	15	272	228	59	—	574	63	18	—	—	119
Erlach	9	—	39	1	—	49	—	—	—	—	27
Fraubrunnen . .	4	163	81	7	—	255	37	7	—	—	20
Frutigen	9	47	148	6	—	210	20	—	16	—	94
Interlaken . . .	7	58	126	51	—	242	19	2	17	—	58
Konolfingen . .	39	163	159	24	—	385	30	2	1	1	64
Laupen	2	56	101	10	—	169	25	14	—	—	7
Midau	7	12	115	9	—	143	—	—	1	—	8
Oberhasle . . .	3	67	12	11	—	93	25	—	2	1	12
Saanen	2	78	15	63	—	158	13	4	—	—	12
Schwarzenburg .	23	115	137	15	—	290	22	9	—	—	31
Seftigen	10	133	182	26	—	351	33	—	2	1	86
Signau	14	331	129	24	10	508	78	5	5	1	106
D.=Simmenthal .	1	141	15	19	2	178	41	2	—	—	34
N.=Simmenthal .	2	123	33	11	—	169	56	26	1	1	12
Thun	0	122	315	45	—	492	44	2	10	—	174
Trachselwald . .	51	365	204	49	—	670	45	4	8	3	72
Wangen	20	150	168	42	—	380	30	—	1	1	88
Summa	315	2945	3191	734	13	7198	698	111	66	13	1251

Da 764 Hofkinder verkostgeldet und 124 bei ihren Eltern sind, so reduzieren sich die Hofkinder auf 2057 und die Verkostgeldeten steigen auf 3955, diejenigen bei den Eltern auf 858.

Im Vergleich mit früheren Jahren ergeben sich folgende Verhältnisse :

		1872	1870	1865	1860	1858
In Anstalten	%	4	4	4	3	2
Auf Höfen	"	29	30	31	44	42
Verkostgeldet	"	55	53	48	37	41
Bei den Eltern	"	12	13	16	16	15
Im Armenhaus	"	—	—	1	—	—

Die Zahl der bei ihren Eltern selbst verkostgeldeten Kinder ist stets im Abnehmen begriffen, indem man dahin strebt, solche Kinder, welche in der eigenen Familie verwahrlost werden, zum Zwecke einer besseren Erziehung anderswo zu versorgen. Die Hofverpflegung, welche bei dem häufigen Wechsel des Pflegers auch ihre Schattenseite hat, hat etwas abgenommen, indem in kleinen Gemeinden namentlich durch die Verkostgeldung in guten Familien eine bessere Erziehung des Kindes erzielt wird. Schulunfleiß der notharmen Kinder kommt noch in einigen Gemeinden vor; Bettel dagegen nur noch in einer Gemeinde.

2. Erwachsene.

Ihre Verpflegung gestaltet sich nach den Amtsbezirken:

Amtsbezirke.	In Anstalten.	Verkostgelbet.	In Selbstpflege.	Im Armenhaus.	Auf Höfen.	Im Umgang.	Total.
Narberg . . .	21	146	109	—	4	1	281
Narwangen . . .	54	400	77	3	4	6	544
Bern . . .	101	576	566	—	—	—	1243
Büren . . .	4	15	16	—	—	—	35
Burgdorf . . .	53	407	218	—	42	10	730
Erlach . . .	13	19	14	—	—	—	46
Fraubrunnen . . .	26	135	71	—	3	1	236
Frutigen . . .	23	145	107	49	—	—	324
Interlaken . . .	30	167	122	8	—	1	338
Konolfingen . . .	71	428	319	—	56	17	891
Laupen . . .	14	129	65	—	16	—	224
Midau . . .	16	39	21	—	—	—	76
Oberhasle . . .	13	95	68	—	—	1	177
Saanen . . .	10	83	71	21	—	—	185
Schwarzenburg . . .	30	302	44	—	27	7	410
Seftigen . . .	44	273	180	—	24	1	522
Signau . . .	72	539	140	94	58	4	907
D.-Simmenthal . . .	19	77	121	18	7	—	242
N.-Simmenthal . . .	25	126	84	—	—	—	235
Thun . . .	50	421	203	—	—	2	676
Trachselwald . . .	64	467	274	46	42	2	895
Wangen . . .	33	150	62	1	17	8	271
Summa	786	5139	2952	240	300	61	9478

Mit früheren Jahren verglichen, ergeben sich folgende Verhältnisse:

		1872	1870	1865	1860	1858
In Anstalten	%	8,3	8	5	5	5
Verkostgeldet	"	54,2	52	52	57	56
In Selbstpflege	"	31,1	33	32	32	30
Im Armenhaus	"	2,5	3	3	4	5
Auf Höfen	"	3,2	3	5	—	—
Im Umgang	"	0,7	1	3	2	4

Bei einer Vergleichung der Verpflegung der erwachsenen Notharmen im ersten Jahr der Aufnahme des Etat 1858 mit derjenigen im Berichtjahre ergibt sich, daß die Verpflegung im Umgange und in den Armenhäusern bedeutend abgenommen, und dagegen die Verpflegung in Anstalten und auf Höfen um so viel zugenommen hat, so daß eine Verbesserung der Pflegeweise eingetreten ist.

Bei der Berathung des Verwaltungsberichtes pro 1871 hat der Große Rath den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Verpflegung der Notharmen im Umgange gänzlich aufhören. Diesem Wunsche Rechnung tragend, hat die Direktion den Regierungsstatthaltern zu Händen der Gemeinden Weisung zu Beseitigung dieser Verpflegungsart ertheilt und zugleich erklärt, daß für die im Umgang verpflegten Notharmen kein Staatsbeitrag werde verabreicht werden.

Aus den Inspektionsberichten ergibt sich, daß in einigen Gemeinden der Amtsbezirke Narwangen, Bern, Burgdorf, Interlaken, Ronolingen, Saanen, Seftigen, Thun und Trachselwald notharme Personen dem Bettel nachgehen, weshalb die Notharmenbehörden aufgefordert worden sind, strenge Aufsicht über diese Personen zu üben und dieselben vom Bettel abzuhalten durch eine bessere Verpflegung. In einigen wenigen Gemeinden ist die Aufsicht über die Notharmenverpflegung mehr oder weniger lässig und es sind auch deßhalb Mahnungen an diese Gemeinden erlassen worden.

Rücksichtlich der Verpflegung der Notharmen haben sich in den Amtsarmenversammlungen folgende Wünsche kundgegeben:

Burgdorf spricht den Wunsch aus, es möchte die Direktion in gegebenen Fällen auch fernerhin die ausnahmsweise Versorgung von notharmen Personen als Umgänger in der Gemeinde gestatten und diese ausnahmsweise Versorgung nicht dahin und daweg verbieten. Diesem Wunsche kann aber mit Rücksicht auf den Beschluß des Großen Rathes nicht entsprochen werden.

Oberhasle wünscht, es möchten die Verpflegungsberichte der Armeninspektoren den Amtsarmenversammlungen in Original mitgetheilt werden, statt einer bloßen Zensur, und es möchten auch die Präsidenten der Notharmenpflege verpflichtet werden, den Amtsarmenversammlungen beizumohnen. Die Direktion kann jedoch die Originale der Verpflegungsberichte aus naheliegenden Gründen nicht aus Händen lassen, sie theilt Alles, was über die Armenversorgung Licht verbreitet, den Amtsarmenversammlungen mit und ladet auch die Präsidenten der Notharmenpflege zur Beibehaltung an die Amtsarmenversammlung ein. Zwangsmaßregeln gegen dieselben, wenn sie nicht erscheinen, kennt aber das Gesetz nicht, die Versammlung mag vielmehr den Ausbleibenden eine Rüge ertheilen.

Ober-Simmenthal bemerkt über die vorkommenden vielen Selbstverpflegungen, es gebe viele Erwachsene, die bei ihren bössartigen Gebrechen nur gegen große Beträge oder gar nicht geeignet zu verköstigt sind, während sie sich bei Leistung von bestimmten Unterstützungen, sei es bei Zahlung des Hauszinses oder in Baar, wohl befinden, ohne daß der Zweck der Armenpflege verfehlt sei. Bei Kindern, welche bei ihren Eltern gelassen werden, lehre die Erfahrung, daß manchmal auch in Armuth eine gute Kinder-Erziehung erzielt werden kann. Viele Eltern, welche nicht durch eigene Schuld, sondern wegen Mangel an Verdienst, allzu zahlreicher Familie oder durch Krankheiten in Armuth gerathen, können mittelst Verabreichung von gewöhnlich kleinen Pflegegeldern ihre auf den Notharmenetat genommenen Kinder ohne weitere Nachhülfe erziehen, während bei Wegnahme der Kinder die Eltern selbst auch noch unterstützt werden müssen.

Die Direktion kann jedoch solche Maximen nur als Ausnahmen gelten lassen, die Erfahrung lehrt, daß in der Regel notharme Kinder bei ihren eigenen Eltern schlecht erzogen werden und dem Bettel nachgehen, der Geldpunkt soll in solchen Fragen nicht die Hauptrolle spielen.

Erlach wünscht, es möchte ein einheitliches Formular für Notharmenverpflegungsverträge durch die Direktion aufgestellt und den Gemeinden zugesandt werden, in welchem darauf gesehen wird, daß die verpflegten Notharmen, namentlich die Kinder, möglichst lange in der gleichen Familie bleiben.

So sehr nun die Direktion damit einverstanden ist, daß ein Wechsel des Pfleggebers möglichst vermieden werden muß, so glaubt sie doch nicht, daß durch Aufstellung eines solchen Formulars dem Uebelstande des häufigen Pflegerwechsels vorgebeugt werden kann,

wozu noch der Umstand kommt, daß wegen der großen Verschiedenheit der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde-Einwohner und der Verschiedenheit ihrer Einrichtungen in den vielen Gemeinden, indem die Einen größtentheils Landwirthschaft, Andere mehr Industrie treiben, ein einheitliches Formular nicht alle Verhältnisse berücksichtigen kann. Um dem häufigen Pflegortswechsel zu entgehen, dürften hierauf bezügliche Bestimmungen im Notharmenverpflegungsreglemente der Gemeinde die nöthige Vorkehrung treffen.

Die Untersuchung der Notharmenversorgung durch die Armeninspektoren wurde auch dieses Jahr mit der Aufnahme des Notharmenetat verbunden, da der Direktion für die Kosten einer außerordentlichen Inspektion kein Kredit zu Gebot stand. Außer dem bereits Berührten konstatiren die Berichte im Allgemeinen bei Kindern und Erwachsenen ein ziemlich befriedigendes Ergebnis. Wo Einzelnes zu rügen ist, wird dieses durch die an die Regierungsstatthalterämter zu Händen der Amtsversammlungen und Gemeinden zu erlassende Censur geschehen.

C. Hilfsmittel der Notharmenpflege.

Wir geben hier eine Tabelle der Hilfsmittel für die Versorgung der Notharmen und eine solche über den Bedarf der Gemeinden für die Notharmenpflege, beides amtsbezirksweise; ferner Tabellen über die Verhandlungen im Kapitalbestand der Armengüter und über ihren gegenwärtigen Stand.

Stiftsmittel der Gemeinden.

Ort & Bezirke.	Stütz- erhaltungen.	Verwandten= Beiträge.	Bürgerguts= Beiträge.	Armenguts= Ertrag.	Total.
Märberg	Fr. 901 Rp. 43	Fr. 235 Rp. —	Fr. 1082 Rp. 95	Fr. 9776 Rp. 75	Fr. 11996 Rp. 13
Marmangen	1436 75	1111 54	6380 64	20269 60	20198 53
Bern	1196 25	1624 25	2488 75	18307 75	23617 —
Müren	— —	175 75	558 20	1680 30	2414 25
Burgdorf	1673 03	843 60	735 —	16052 68	19304 31
Erlach	100 —	162 25	599 40	8041 60	8903 25
Fraubrunnen	192 95	470 25	827 10	11729 80	13220 10
Strutigen	825 45	176 25	744 35	6295 05	8041 10
Sinterlaten	— —	166 25	1442 —	12264 32	13872 57
Konolfingen	299 13	622 20	164 —	26635 28	27720 61
Rauren	144 60	343 25	906 45	6897 88	8291 68
Mibau	20 —	408 50	1457 80	5797 09	7683 39
Dberhasle	111 97	90 50	1037 15	2477 68	3717 30
Öanen	290 —	40 —	21 90	11656 77	12008 67
Ödmarzgenburg	7 16	574 85	1816 15	6446 91	8845 07
Öeffigen	389 85	288 20	3668 35	18522 96	22869 36
Öignau	1962 56	914 55	47 50	30905 74	33830 35
Öber=Öimmenthal	567 47	178 13	131 80	8708 96	9586 36
Öieber=Öimmenthal	12 90	25 —	1520 05	10803 47	12361 42
Öhur	266 80	527 35	4870 75	22334 76	27999 66
Öradfeldwald	1614 35	667 20	402 60	15626 12	18310 27
Öangen	385 83	1317 30	3213 30	13411 81	18328 24
Total	12398 49	10962 17	34116 19	284642 78	342119 62

Amtsbezirke.	Bedarf der Gemeinden.								Staats- Zuschuß.	
	Ordentliche Durchschnitts- kosten für Kinder.		Durchschnitts- kosten für Erwachsene.		2 % Verwaltungs- kosten.		Total.			
	Jr.	Rp.	Jr.	Rp.	Jr.	Rp.	Jr.	Rp.		
Narberg	12280	—	14050	—	526	60	26856	60	Jr. 15064	Rp. 89
Narwangen	21040	—	27200	—	964	80	49204	80	Jr. 22631	Rp. 85
Bern	40000	—	62150	—	2043	—	104193	—	Jr. 81088	Rp. 93
Büren	1960	—	1750	—	74	20	3784	20	Jr. 2175	Rp. 75
Burgdorf	22960	—	36500	—	1189	20	60649	20	Jr. 41994	Rp. 42
Erlach	1960	—	2300	—	85	20	4345	20	Jr. 753	Rp. 16
Fraubrunnen	10200	—	11800	—	440	—	22440	—	Jr. 10298	Rp. 64
Frutigen	8400	—	16200	—	492	—	25092	—	Jr. 17050	Rp. 90
Guterlafen	9680	—	16400	—	521	60	26601	60	Jr. 13487	Rp. 30
Konolfingen	15400	—	44550	—	1199	—	61149	—	Jr. 33841	Rp. 69
Laupen	6760	—	11210	—	359	20	18319	20	Jr. 10847	Rp. 99
Nidau	5720	—	3800	—	190	40	9710	40	Jr. 3773	Rp. 59
Oberhasle	3720	—	8850	—	251	40	12821	40	Jr. 9104	Rp. 10
Saanen	6320	—	9250	—	311	40	15881	40	Jr. 5936	Rp. 52
Schwarzenburg	11600	—	20500	—	642	—	32742	—	Jr. 23896	Rp. 93
Seftigen	14040	—	26100	—	802	80	40942	80	Jr. 19794	Rp. 79
Signau	20320	—	45350	—	1313	40	66983	40	Jr. 33153	Rp. 05
Ober-Simmmenthal	7120	—	12100	—	384	40	19604	40	Jr. 10018	Rp. 04
Nieder-Simmmenthal	6760	—	11750	—	370	20	18880	20	Jr. 6784	Rp. 38
Thun	19680	—	33800	—	1069	60	54549	60	Jr. 27110	Rp. 79
Trachselwald	26800	—	44750	—	1431	—	72981	—	Jr. 54670	Rp. 73
Wangen	15200	—	13550	—	575	—	29325	—	Jr. 12422	Rp. 03
Total	287920	—	473900	—	15236	40	777056	40	Jr. 455900	Rp. 47

Veränderungen im Verzeichnisse der Gemeinden im Jahr 1911.

Gebirge.	Einnahmen.					Ausgaben.					Ueberschuss =	
	Umsatz.	Zunachs.	Kapital- Ver- änderungen.	Sellen.	Total.	Umsatz.	Kapital- Ver- änderungen.	Total.	Ueberschuss = Saldo.	Passiv = Saldo.		
bergr . . .	Gr. 324245	Gr. 301865	Gr. 1197163	Gr. —	Gr. 1823283	Gr. 1	Gr. 1527420	Gr. 1527520	Gr. 295863	Gr. 1		
mbarger . . .	Gr. 1374747	Gr. 614525	Gr. 2520244	Gr. 423784	Gr. 49333—	Gr. 3813	Gr. 4055940	Gr. 4059753	Gr. 887817	Gr. 14270		
rt . . .	Gr. 924849	Gr. 725485	Gr. 1049008	Gr. 95547	Gr. 2794889	—	Gr. 1509666	Gr. 1509666	Gr. 1285223	—		
ren . . .	Gr. 13724	Gr. 112150	Gr. 211058	Gr. —	Gr. 336932	Gr. 157749	Gr. 341485	Gr. 499234	Gr. —	Gr. 162310		
rgdorf . . .	Gr. 984622	Gr. 419775	Gr. 2342922	Gr. 8	Gr. 3748119	—	Gr. 2687113	Gr. 2687113	Gr. 1061161	Gr. 155		
sch . . .	Gr. 235260	Gr. 4852308	Gr. 3403096	Gr. —	Gr. 8490664	Gr. 100102	Gr. 9400246	Gr. 8500348	Gr. 167664	Gr. 177348		
nbrunnen . . .	Gr. 197339	Gr. 227549	Gr. 711650	Gr. 96976	Gr. 1233514	Gr. 76360	Gr. 1004080	Gr. 1080440	Gr. 205006	Gr. 61932		
rtigen . . .	Gr. 475249	Gr. 1905—	Gr. 598653	Gr. 273886	Gr. 1538288	Gr. 77547	Gr. 979903	Gr. 1057450	Gr. 493894	Gr. 13056		
erlaffen . . .	Gr. 587026	Gr. 3575—	Gr. 564244	Gr. 98107	Gr. 1606877	—	Gr. 882257	Gr. 882257	Gr. 724620	—		
nsfinger . . .	Gr. 1382813	Gr. 4715—	Gr. 2674062	Gr. 503576	Gr. 5031951	Gr. 12052	Gr. 4523865	Gr. 4535917	Gr. 520729	Gr. 24695		
per . . .	Gr. 98743	Gr. 135005	Gr. 479798	Gr. 35736	Gr. 749282	Gr. 32642	Gr. 633739	Gr. 666381	Gr. 97518	Gr. 14617		
au . . .	Gr. 109348	Gr. 2450—	Gr. 864908	Gr. —	Gr. 1219256	Gr. 158362	Gr. 1083869	Gr. 1242231	Gr. 48482	Gr. 71457		
erhasle . . .	Gr. 250926	Gr. 75087	Gr. 231829	Gr. 38027	Gr. 595869	—	Gr. 249855	Gr. 249855	Gr. 346014	—		
anen . . .	Gr. 525183	Gr. 1735—	Gr. 914479	Gr. —	Gr. 1613162	Gr. 108607	Gr. 1306049	Gr. 1414736	Gr. 207503	Gr. 9077		
marzenburg . . .	Gr. 266198	Gr. 2440—	Gr. 313347	Gr. 71540	Gr. 895085	—	Gr. 678864	Gr. 678864	Gr. 228305	Gr. 12084		
rtigen . . .	Gr. 1110880	Gr. 2985—	Gr. 440777	Gr. 156006	Gr. 2006163	—	Gr. 933763	Gr. 933763	Gr. 10724—	—		
mau . . .	Gr. 253966	Gr. 646286	Gr. 7686516	Gr. 749744	Gr. 9336512	Gr. 47719	Gr. 8956402	Gr. 9004121	Gr. 341879	Gr. 9488		
erfimmtal . . .	Gr. 361506	Gr. 1800—	Gr. 5018—	Gr. 26783	Gr. 1070989	—	Gr. 600782	Gr. 600782	Gr. 469307	—		
berfimmtal . . .	Gr. 584898	Gr. 1860—	Gr. 791847	Gr. 85776	Gr. 1648521	Gr. 27154	Gr. 1029659	Gr. 1056813	Gr. 617362	Gr. 25654		
rt . . .	Gr. 1732489	Gr. 562501	Gr. 1177122	Gr. 766980	Gr. 4239092	—	Gr. 2623780	Gr. 2623780	Gr. 1618362	Gr. 3050		
schfelds . . .	Gr. 600892	Gr. 561210	Gr. 852733	Gr. 13302	Gr. 2028137	Gr. 197201	Gr. 1508636	Gr. 1705837	Gr. 446126	Gr. 123826		
nger . . .	Gr. 276056	Gr. 420643	Gr. 801068	Gr. 283863	Gr. 1781630	Gr. 62386	Gr. 1355683	Gr. 1418069	Gr. 403898	Gr. 40337		
Total	Gr. 12670969	Gr. 12000889	Gr. 30328324	Gr. 3720433	Gr. 58720615	Gr. 1061874	Gr. 46873056	Gr. 47934930	Gr. 11539141	Gr. 753456		

Verhandlungen im Kapitalbestand der Vermengüter im Jahr 1871.

Ortsbezüge.	Einnahmen.					Ausgaben.					Aktivo = Saldo.		Passivo = Saldo.							
	Refanz.	Zunwachs.	Kapital = Zer = überungen.		Zellen.	Zotol.	Refanz.	Zunwachs.	Kapital = Zer = überungen.		Zotol.	Aktivo = Saldo.	Passivo = Saldo.							
			Gr.	Pr.					Gr.	Pr.				Gr.	Pr.					
Marberg	Gr. 3242	Pr. 45	Gr. 3018	Pr. 65	Gr. 11971	Pr. 63	Gr. —	Pr. —	Gr. 18232	Pr. 83	Gr. 1	Pr. —	Gr. 2958	Pr. 63	Gr. 1	Pr. —				
Marwanzen	13747	47	6145	25	25202	44	4237	84	49333	—	38	13	40559	40	40597	53	8878	17	142	70
Bern	9248	49	7254	85	10490	08	955	47	27948	89	—	—	15096	66	15096	66	12852	23	—	—
Büren	137	24	1121	50	2110	58	—	—	3369	32	1577	49	3414	85	4992	34	—	08	1623	10
Burgdorf	9846	22	4197	75	23429	22	8	—	37481	19	—	—	26871	13	26871	13	10611	61	1	55
Erlach	2352	60	48523	08	34030	96	—	—	84906	64	1001	02	84002	46	85003	48	1676	64	1773	48
Frankbrunn	1973	39	2275	49	7116	50	—	—	12335	14	763	60	10040	80	10804	40	2050	06	619	32
Grütigen	4752	49	1905	—	5986	53	2738	86	15382	88	775	47	9799	03	10574	50	4938	94	130	56
Guterlaten	5870	26	3575	—	5642	44	981	07	16068	77	—	—	8822	57	8822	57	7246	20	—	—
Konolfingen	13828	13	4715	—	26740	62	5035	76	50319	51	120	52	45238	65	45359	17	5207	29	246	95
Kaupen	987	43	1350	05	4797	98	357	36	7492	82	326	42	6337	39	6663	81	975	18	146	17
Mibau	1093	48	2450	—	8649	08	—	—	12192	56	1583	62	10838	69	12422	31	484	82	714	57
Oberhasle	2509	26	750	87	2318	29	380	27	5958	69	—	—	2498	55	2498	55	3460	14	—	—
Sanen	5251	83	1735	—	9144	79	—	—	16131	62	1086	07	13060	49	14147	36	2075	03	90	77
Schwarzenburg	2661	98	2440	—	3133	47	715	40	8950	85	—	—	6788	64	6788	64	2283	05	120	84
Seftigen	11108	80	2985	—	4407	77	1560	06	20061	63	—	—	9337	63	9337	63	10724	—	—	—
Signau	2539	66	6462	86	76865	16	7497	44	93365	12	477	19	89564	02	90041	21	3418	79	94	88
Oberfimmtal	3615	06	1800	—	5018	—	267	83	10709	89	—	—	6007	82	6007	82	4693	07	—	—
Niederfimmtal	5848	98	1860	—	7918	47	857	76	16485	21	271	54	10296	59	10568	13	6173	62	256	54
Thun	17324	89	5625	01	11771	22	7669	80	42390	92	—	—	26237	80	26237	80	16183	62	30	50
Trachfelwald	6008	92	5612	10	8527	33	133	02	20281	37	1972	01	15086	36	17058	37	4461	26	1238	26
Wangen	2760	56	4206	43	8010	68	2838	63	17816	30	623	86	13556	83	14180	69	4038	98	403	37
Zotol	126709	691	120008	89	303283	243	37204	33	587206	15	10618	74	468730	56	479349	30	115391	41	7534	56

Armengüter-Vermögensbestand pro 1871.

Ort s b e z i r k e.	Münflicher Bestand.		Gefelliger Bestand auf 1. Januar.		Zuwachs.		Gefelliger Bestand auf 31. Dez.		Defizit.		Bürgerlicher Bestand.		Spendkaffe.		Kranzenkaffe.		Notharm Referve.	
	Jr.	R.	Jr.	R.	Jr.	R.	Jr.	R.	Jr.	R.	Jr.	R.	Jr.	R.	Jr.	R.	Jr.	R.
Marberg	247437	38	244418	73	301865	38	247437	38	—	—	179588	29	25738	05	168	73	—	—
Marwangen	489080	20	506739	60	614525	85	512884	85	23804	65	314144	74	53619	04	7357	24	391	—
Bern	448660	23	457694	23	725485	08	464949	08	16288	85	350327	47	10060	17	8337	65	10538	—
Büren	42328	88	42007	24	112150	74	43128	74	799	86	32939	24	141	95	178	15	—	—
Burgdorf	392427	51	401316	99	419775	74	405514	74	13087	23	222870	16	14330	20	7302	01	7275	—
Erlach	244014	11	201040	18	485230	9	249563	27	5549	16	204576	94	8326	74	2477	56	18077	—
Fraubrunnen	282573	05	293244	98	227549	47	295520	47	12947	42	212228	14	10116	10	2154	10	1288	—
Frutigen	129723	45	157376	27	1905	—	159281	27	29557	82	13554	29	45010	33	12003	71	57	—
Günterfen	294116	07	306608	44	3575	—	310183	44	16017	37	185376	65	29860	29	15520	70	675	—
Konolfingen	602550	65	665882	46	4715	—	670597	46	68046	81	413395	97	49914	68	6304	04	359	—
Laupen	173075	01	172434	49	135005	54	173784	54	709	53	123249	92	1167	13	5856	37	6483	—
Nidau	146241	30	144927	13	241530	43	147342	43	1101	13	122304	68	2486	25	521	12	1940	—
Oberhasle	58496	—	61942	31	75087	18	62693	18	4197	18	7235	43	300	—	—	—	388	—
Saanen	293154	14	291419	14	1735	—	293154	14	—	—	62609	79	1000	—	430	—	1036	—
Schwarzenburg	143741	80	161172	80	2440	—	163622	80	19871	—	77257	76	20100	—	2657	66	12029	—
Seftigen	458554	35	463073	85	2985	—	466058	85	7504	50	315349	68	3669	15	400	—	21986	—
Signau	738982	01	774643	31	646286	17	779106	17	40124	16	278341	14	53639	52	6324	55	904	—
Oberfinnenenthal	219524	15	217724	15	1800	—	219524	15	—	—	103160	14	7106	07	3553	03	8690	—
Niederfinnenenthal	265891	83	270086	76	1860	—	271946	76	6054	93	134860	99	12381	67	1000	—	—	—
Thun	522570	96	558369	23	562501	24	563994	24	41423	28	320300	51	18965	97	11111	16	3157	—
Trachselwald	389169	88	390653	46	561210	56	396265	56	7095	68	194016	26	16689	31	2640	55	3345	—
Wangen	334907	94	335294	93	1301196	86	348306	86	13398	95	225786	89	3116	77	4279	12	2730	—
Total	6917270	90	7116070	68	12877973	73	7244850	41	32757951	51	4093415	08	38823939	39	10057745	101358	—	—

Die Hilfsmittel der Gemeinden für die Notharmenpflege sind etwas über Fr. 5000 höher als im Vorjahr, was von der Erhöhung des Armengutskapitals herrührt. Einigen Gesuchen um Nachlaß der Hälfte der Rückerstattung bei Anlaß der Verheirathung wurde entsprochen.

Der Regierungsrath bestimmte das Durchschnittskostgeld auf Fr. 40 für ein Kind und Fr. 50 für eine erwachsene Person, auf welcher Grundlage der Staatsbeitrag berechnet und an 284 Gemeinden verabsolgt wurde. 58 Gemeinden, deren Hilfsmittel ausreichten, wovon 15 ohne Notharme, bezogen keinen Staatsbeitrag. Von diesen 58 Gemeinden fallen auf die Amtsbezirke Narberg 2, Narwangen 3, Büren 4, Erlach 12, Fraubrunnen 3, Interlaken 4, Konolfingen 1, Laupen 3, Nidau 9, Saanen 1, Seftigen 5, Nieder-Simmenthal 2, Thun 2, Wangen 7.

Der gesetzliche Armengutsbestand beträgt auf 1. Januar 1872:		
bürgerlicher Theil	Fr. 4,093,415. 98	
örtlicher	" " 3,151,435. 33	
	<hr/>	Fr. 7,244,850. 41
An wirklichem Kapital ist aber nur vorhanden	"	6,917,270. 90
Durch Steuerbezug muß noch gedeckt werden	Fr. 327,579. 51	
Das Defizit betrug auf 1. Januar 1871 . . .	"	357,090. 61
Es hat sich vermindert um	Fr.	29,511. 10

Im letzten Jahresbericht ist der Amtsbezirk Burgdorf ohne Defizit aufgeführt, es war dieses ein Irrthum, indem ein in der Gemeinde Heimismyl noch vorhandenes Armengutsdefizit in den Rapporten statt als solches als Rechnungsrestanz verzeigt war. Die Regierungsstatthalter sind angewiesen worden, für möglichst baldige Deckung dieser Defizite besorgt zu sein.

Die Notharmenkassen verzeigen einen Reservefonds von 101,358 Fr. 11 Rp., also etwas mehr als im Vorjahre.

Der Große Rath hat auf den Antrag der Staatswirthschafts-Kommission bei Berathung des Staatsverwaltungsberichtes für das Jahr 1871 das Postulat angenommen: „Die Regierung wird ein-„geladen, Anträge zu stellen, wie die infolge des Heirathskonkordats „eingebüßten Einnahmen für die Notharmenpflege durch andere Ein-„nahmen ersetzt werden können.“

Veranlaßt durch die Bestimmung des Art. 50 des Entwurfs einer revidirten Bundesverfassung vom März 1872, welche die Erhebung von Brauteinzugsgebühren untersagte, womit auch der

neue Entwurf des Personenrechts übereinstimmt, hat die Direktion den Amtsarmenversammlungen für das Jahr 1872 folgende Frage zur Behandlung vorgelegt:

„Nach der Revision der Bundesverfassung werden voraussichtlich die Heirathsgelder vollständig und die Steuerrückerstattungen „größtentheils dahinfallen, die Heirathsgelder flossen bis jetzt in das „Armengut und in die Krankenkasse, die Steuererstattungen in die „Notharmen- und theilweise auch in die Spendkasse. Soll nun eine „Revision der Armengesetzgebung angebahnt werden, um diese versiegenden Hülfsmittel zu ersetzen? Wenn ja, welches sind die Hülfquellen, die als Ersatz herbeigezogen werden dürften?“

Da nun diese Frage mit dem von der Staatswirthschaftskommission aufgestellten Postulate offenbar in engster Verbindung steht, so wird es sich empfehlen, bei Besprechung des letztern auch die Verhandlungen der Amtsversammlungen über die gestellte Frage in Berücksichtigung zu ziehen.

Die Amtsversammlungen sind nun in der Beantwortung der gestellten Fragen keineswegs einig.

Eine derselben, die Amtsversammlung von Frutigen, will gar keine neue Hülfquellen an der Stelle der versiegenden alten öffnen, während dagegen alle andern Amtsversammlungen dieß wollen und nur über die Frage, wo diese Hülfquellen zu suchen seien, auseinandergehen.

Ueber die letztere Frage machen sich namentlich folgende drei Meinungsschattirungen geltend:

Die eine Gruppe, bestehend aus den Amtsversammlungen von Burgdorf, Seftigen, Thun, Obersimmenthal, wollen den Ausfall in den Einnahmen der Notharmen-, Spend- und Krankenkassen durch Bezug einer direkten Gemeindesteuer decken und motiviren dieß damit, daß die direkte Steuer die gerechteste sei, da sie jeden nach Maßgabe seiner Steuerkraft treffe. Hieher scheinen sich auch die Amtsversammlungen von Büren und Nidau zu neigen.

Eine andere Gruppe, bestehend aus den Amtsversammlungen von Narwangen, Fraubrunnen, Schwarzenburg dagegen, will die Erhöhung der direkten Gemeindesteuern, als beim Volke nicht beliebt, vermeiden und schlägt statt dessen die Einführung einer mäßigen Erbschaftsteuer zu Gunsten der Armenfonds, sowie Erhöhung der Bewilligungsgebühren für öffentliche Belustigungen u. s. w. vor. Die Einführung einer mäßigen Erbschaftsteuer, welche auch auf die Noth-erben auszudehnen wäre, wird namentlich von der Amtsversammlung

von Narwangen, welche das ihr erstattete gründliche Referat der Direction übermacht hat, vertreten und eingehend begründet.

Die dritte Gruppe endlich, bestehend aus den Amtsversammlungen von Konolfingen und Laupen, will überhaupt keine neuen Abgaben erheben, sondern nur eine Anzahl von Abgaben, welche bisher dem Staate zuflossen, wie die Erbschafts- und Schenkungsabgabe, einen Theil der Wirthschaftspatentgebühren, der Brennpatente und Brennbewilligungsgebühren, sowie die Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen den Gemeinden zuwenden; sie geht von der Ansicht aus, es würde dieß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staates nicht stören, den Gemeinden dagegen die versiegenden Hilfsquellen ersetzen.

Die übrigen Amtsversammlungen haben entweder die gestellte Frage in Folge der Verwerfung des Entwurfs einer revidirten Bundesverfassung gar nicht behandelt, so Interlaken, Nidau, Saanen, Signau, oder sich enthalten, bestimmte, umfassende Anträge zu stellen, so Narberg, Bern, Trachselwald und Wangen.

Indessen ist zu erwähnen, daß die Amtsversammlungen von Bern und Trachselwald die Kirchensteuern den Krankenkassen statt den Spendkassen zuwenden wollen und daß im Schooße der Amtsversammlung von Bern besonders die angeregte Einführung einer Kopfsteuer Anklang gefunden zu haben scheint.

Aus diesem flüchtigen Ueberblicke über die Verhandlungen der Amtsarmenversammlungen geht hervor, daß eine auch nur einigermaßen übereinstimmende öffentliche Meinung über die Frage, wie die durch den Fortschritt der Gesetzgebung sich ergebenden Ausfälle in den Einnahmen der Armenfonds zu ersetzen seien, sich bis jetzt nicht gebildet hat.

Diese Frage ist auch gegenwärtig keine dringliche. Der Ausfall in den Einnahmen der Notharmenkassen in Folge des Heirathskonkordates ist nämlich durchaus kein bedeutender.

Derselbe betrifft lediglich die Rückerstattungen; dieselben sind nun schon an und für sich kein sehr wichtiger Bestandtheil der Einnahmen für die Notharmenpflege und haben sich auch in den letzten Jahren nicht in allzugroßem Maße vermindert. Im Jahr 1868 betragen die Rückerstattungen von 1867 Fr. 14,674. 36, im Jahre 1869 stiegen die von 1868 auf Fr. 14,717. 84 und im Jahre 1870 betragen die Rückerstattungen von 1869, dem ersten Jahr, in welchem das Heirathskonkordat in Kraft war, allerdings noch Fr. 17,386. 59 sind aber im folgenden Jahr 1871 für das Jahr 1870 auf Franken 11,771. 72 gefallen. Dieser Rückschlag ist indeß nicht einzig der

Wirksamkeit des Heirathskonkordats zuzuschreiben, sondern muß auch durch andere zufällige Umstände bewirkt worden sein, wie sich daraus ergibt: daß die Rückerstattungen im Jahre 1872 pro 1871 wiederum auf Fr. 12,398. 48 angestiegen sind.

Das Maß, in welchem das Heirathskonkordat die Summe der Rückerstattungen vermindern wird, läßt sich demnach gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit bestimmen. Indesß berechtigen die bisherigen Erfahrungen nicht zu der Annahme, daß der Rückschlag ein erheblicher sein wird.

Ungeachtet dieser Thatsachen und da die Verhandlungen der Ortsarmenversammlungen beweisen, daß die öffentliche Meinung über diese Frage noch nicht hinlänglich aufgeklärt ist, hält die Direktion es nicht für angezeigt, bereits jetzt Vorschläge über die Art und Weise, in welcher die den Notharmenkassen entzogenen Hilfsquellen zu ersetzen seien, zu bringen.

Sie hält dafür, es seien über diese Angelegenheit, in welcher durchaus keine Gefahr im Verzuge liegt, vorerst weitere Erfahrungen zu sammeln; namentlich glaubt sie, es sei abzuwarten, ob und was für Neuerungen uns die Bundesgesetzgebung und namentlich die wieder aufgenommene Bundesrevision in dieser Beziehung bringen werden, denn je nach der Bedeutung der Hilfsmittel, welche den Armenfonds entzogen werden, wird sich auch die Natur der anzuzuwendenden neuen Hilfsquellen gestalten müssen.

Wir erwähnen hier noch die Kundgebungen der Amtsarmenversammlungen von Nidau und Saanen bezüglich der bei Vertheilung des Staatsbeitrags an die Notharmenpflege der Gemeinden geltenden Grundsätze.

Nidau berührt die ausnahmsweisen Verhältnisse der zunächst an Biel liegenden Gemeinden Nidau, Madretsch und Mett, welche bei Zutheilung des Staatsbeitrages besondere Berücksichtigung rechtfertigen. In Biel ist viel Gelegenheit zu Verdienst, daher viel Zufluß von Leuten, welche vom Verdienste leben. Biel ist übervölkert, die Wohnungen theuer, daher lassen Viele, welche in Biel Arbeit erhalten, sich in jenen drei Gemeinden nieder und erwerben mit Wohnsitz Armengenössigkeit. So wird die besitzlose, bloß auf den Verdienst angewiesene Bevölkerung im Verhältniß zur besitzenden aber nicht reichen unverhältnißmäßig vermehrt, und wenn ein Hausvater einer zahlreichen, bloß auf den Verdienst angewiesenen Familie erkrankt, verunglückt oder stirbt, so fällt die Familie der Gemeinde zur Last und diese fühlt die Last um so schwerer, als die Bevölkerung dieser Gemeinden größtentheils nur dem Mittelstande angehört. Die

Amtsversammlung wünscht daher besondere Berücksichtigung der genannten Gemeinden bei Vertheilung des Staatsbeitrages. Diesem Wunsche kann aber angesichts der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprochen werden, zumal in andern Gemeinden, wie Ortschaften, die in der Nähe von Eisenbahnstationen liegen, oder Ortschaften, wo industrielle Geschäfte betrieben werden, ähnliche Verhältnisse vorkommen.

Saanen beruft sich ebenfalls auf Ausnahmungsverhältnisse. Die Einführung der örtlichen Armenpflege im alten Kanton habe die Entlastung der Gemeinden, namentlich des Emmenthals, zum Zwecke gehabt; den gleichen Zweck hatte auch die Uebernahme der theilweisen Unterstützung der Armen durch den Staat. Der Amtsbezirk Saanen befindet sich eben gegenüber den andern Gemeinden des alten Kantons in einer ganz ausnahmsweisen Stellung. Seine armen Gemeindebürger befinden sich nämlich nicht in andern Gemeinden des Kantons, sondern fast ausnahmslos in andern Kantonen der Schweiz, deshalb werde Saanen, das sich in noch schwierigerer Lage rücksichtlich des Armenwesens befindet, als das Emmenthal, durch die örtliche Armenpflege keineswegs entlastet, wie die übrigen Bezirke und Landestheile, sondern wohl eher belastet, indem es die in Saanen verarmenden Kantonsbürger eben auch behalten muß. Die Amtsversammlung beschloß deshalb, in einer besonderen Vorstellung die Staatsbehörde anzugehen, für den Amtsbezirk Saanen durch außerordentliche Staatsunterstützungen besorgt zu sein.

Der Regierungsrath behandelte diese Vorstellung am 6. Juli und beschloß im Wesentlichen Folgendes:

1. Bezüglich der Unterstützungen, welche die Spendkasse an auswärtig wohnende Bürger zu verabreichen im Falle sei, habe die Direktion auf eingelangte Begehren hin jeden einzelnen Fall zu untersuchen, und in den gesetzlich zulässigen Fällen eine Vergütung zu leisten.
2. Bezüglich des Begehrens für den Amtsbezirk Saanen eine bestimmte Summe für Handwerkstipendien auszusetzen, wurde die Direktion ermächtigt, bei Ertheilung von solchen Stipendien in Berücksichtigung der Armenverhältnisse von Saanen einstweilen einen Staatsbeitrag bis zu $\frac{2}{3}$ statt bloß bis zu $\frac{1}{2}$ des Lehrgelds zu bewilligen, sofern die Spendkasse die ihr obliegenden Leistungen auch erfüllt.
3. Ausnahmsweise Erleichterung der Aufnahme auf den Notharmenetat wurde dagegen abgewiesen, wohl aber in Aussicht gestellt, daß der Staat zu Hebung des Wohlstandes in der

Gemeinde durch Unterstützung bei Einführung von neuen Industriezweigen mitwirken werde.

D. Armen-Inspektorate.

Infolge Demission wurden 3 Inspektorate neu besetzt. Die Direktion spricht den Armeninspektoren für ihre vielen Bemühungen und ihre Umsicht bei der Inspektion der Armen und bei Aufnahme des Etat ihre volle Anerkennung aus.

III. Auswärtige Notharmenpflege des alten Kantons.

Die Geschäfte dieses Verwaltungszweiges betragen 2585, ohne die Quartalsendungen der fixen Unterstützungen an die verschiedenen Korrespondenten, ohne die Tabellen und Berichte über die auf dem Etat des folgenden Jahres zu bringenden Notharmen, ohne die Anfragen an die Gemeinden über die Unterstützungsgesuche neu Angemeldeter, sowie ohne die Verzeichnisse an die Gemeinden über die an ihre Angehörigen im vorigen Jahre geleisteten Unterstützungen.

Es wurden im Berichtsjahre im Ganzen 1188 auswärtige Arme, theils ganze Familien, theils einzelne Personen, unterstützt, welche sich nach ihrer Heimathörigkeit und nach der Unterstützungssumme in folgender Weise auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen:

Amtsbezirke.	Unterstützte.	Unterstützung.		Durchschnitt.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Narberg	37	1,559.	50	42.	15
Narwangen	58	2,414.	60	41.	63
Bern	43	2,111.	30	49.	10
Büren	7	630.	—	90.	—
Burgdorf	27	1,341.	10	49.	67
Erlach	35	1,753.	50	50.	10
Fraubrunnen	20	1,129.	60	56.	48
Frutigen	65	3,708.	10	57.	05
Interlaken	45	2,507.	45	55.	72
Konolfingen	90	3,792.	30	42.	14
Laupen	31	1,629.	85	52.	51
Midau	12	460.	—	38.	33
Oberhasle	14	1,011.	70	72.	26
Saanen	91	4,179.	40	45.	93
Schwarzenburg	87	3,489.	15	40.	12
Sestigen	37	1,978.	30	53.	47
Signau	215	10,618.	50	49.	39
Uebertrag	914	44,314.	35	—.	—

Amtsbezirke.	Unterstützte.	Unterstützung.		Durchschnitt.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	914	44,314.	35	—	—
Ober-Simmenthal . . .	25	1,090.	40	43.	62
Nieder-Simmenthal . . .	40	1,729.	45	43.	23
Thun	77	3,314.	20	43.	04
Trachselwald	105	5,073.	35	48.	32
Wangen	27	1,486.	70	55.	06
	1188	57,008.	45	47.	98

Die Zahl der Unterstützten war 1858 897, 1860 859, 1864 1007, 1866 1062, 1868 1190, 1869 1128, 1870 1109, 1871 1159.

Von der Gesamtsumme von Fr. 57,008. 45 wurden verwendet:

1. Für fixe Zusicherung an 803 Notharme . . . Fr. 43,970. 30
2. " Extra-Unterstützungen an 385 Kranke und Arme " 13,038. 15

Summa Fr. 57,008. 45

Die Unterstützten befinden sich ihrem Aufenthalte nach in folgenden Kantonen:

	Berner Bevölkerung.	Unterstützte.	Auf 1000 Seelen.	Unterstützung.		Durchschnitt.	
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Nargau	3,207	34	11	1,648.	50	48.	49
Appenzell A. R.	124	1	8	20.	—	20.	—
Baselstadt	1,824	16	9	802.	50	50.	16
Baselland	2,341	16	7	815.	—	50.	94
Bern, Jura	21,405	220	10	11,620.	—	52.	82
Freiburg	7,805	129	17	5,578.	65	43.	25
St. Gallen	1,305	8	6	432.	50	54.	06
Genf	3,375	37	11	1,797.	80	48.	59
Graubünden	109	3	28	130.	—	43.	33
Luzern	1,732	6	3	360.	—	60.	—
Neuenburg	23,974	271	11	12,225.	70	45.	11
Schaffhausen	156	2	13	80.	—	40.	—
Solothurn	5,768	37	7	1,405.	—	37.	97
Thurgau	1,241	6	5	395.	—	65.	83
Vaudt	17,596	380	22	18,511.	—	48.	71
Wallis	513	4	8	206.	80	51.	70
Zürich	1,714	18	11	980.	—	54.	44
	94,189	1,188	13	57,908.	45	47.	98

Dem Wunsche der Amtsarmerversammlung von Fraubrunnen dahin zu streben, daß mit außerkantonalen Armenbehörden noch mehr, Verbindungen zu Leitung unserer auswärtigen Armenpflege angeknüpft werden, als es bis jetzt der Fall war, wird, so weit möglich, ausgesprochen werden.

Den Anträgen von Frutigen und Saanen, der Staat möchte nicht nur die auswärts wohnenden Notharmen, sondern auch die Dürftigen zur Unterstützung übernehmen, ist entgegen zu halten, daß schon jetzt viele außerhalb des Kantons wohnende arme Berner unterstützt werden, die kaum auf den Notharmenetat gebracht werden könnten, wenn sie in ihrer Heimat wohnten, indem sie eher zu den Dürftigen, als zu den Notharmen zählen. Sollte einmal das Armengesetz zur Revision gelangen, so wird dann auch die Frage untersucht werden, wie weit der Staat in Unterstützung der auswärtigen Armen gehen soll, gegenwärtig kann an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert werden.

Auch dieses Jahr hatte die Direktion mit der Verwaltung der auswärtigen Armenpflege viel zu thun, sie wurde aber von den auswärtigen Behörden und Korrespondenten, mit denen sie in Verbindung steht, eifrig unterstützt; sie verdankt denselben ihre vielen, oft sehr unangenehmen Bemühungen, die sie mit unsern Armen haben.

Im Laufe des Sommers wurde der Sekretär der Direktion zu einer Inspektionsreise in den Amtsbezirk Neuenstadt und den ganzen Kanton Neuenburg abgeordnet. Es wurden während 42 Tagen bei 215 Familien besucht. Die Inspektion fand in der Weise statt, daß die Familien direkt aufgesucht und der Befund erst nachher mit dem Korrespondenten besprochen wurde, wobei in mehreren Fällen Umstände sich ergaben, welche diesem verheimlicht worden waren. Bei der Mehrzahl der Unterstützten erwies sich die Hülfe als nöthig und angemessen, bei einigen wurde die Unterstützung erhöht, bei andern ermäßigt. Es fehlte aber auch nicht an Mißbräuchen, welche Zuckung der Unterstützung zur Folge hatten, so z. B. in 3 Fällen von Konkubinat oder Duldung von Unsitlichkeit. In einer unterstützten Person wurde, als Stallknecht funktionirend, der Vater der Gastwirthin gefunden, wo der Inspektor logirte. In einem andern Falle war Unterstützung für eine Frau verlangt worden, welche eine Herrschaft durch Einrichtung eines bequemen Zimmers und Sorge für den ganzen Unterhalt in der Weise vermöht hatte, daß sie einst die Magd mit dem ihr gebrachten Mittagessen aus der Herrschaftsküche zurückwies, weil sie einige Minuten zu spät bedient worden war. Es geschah dieses

in der gleichen Gemeinde, in der bei einer frühern Inspektion eine als Dame beim Schwiegersohn lebende Wittwe bei Anzeige der Streichung der seitherigen Unterstützung dieses hart fand, indem sie bemerkte: „C’était destiné pour mes petits besoins.“ Bei zwei Personen floß die Privatwohlthätigkeit in einer Weise, daß die aus Achtung für dieselbe in dem einen Falle noch mit Fr. 40 belassene Unterstützung dann als „zu geringfügig“ zurückgewiesen wurde, und daß im andern Falle einer alten Lehrerswittwe die Unterstützung nur als Ehrensache blieb, indem solche unter Mitleistung von der neuenburgischen Erziehungsbehörde verlangt worden war. Selbstverständlich wurde dem Grunde der jeweiligen Hülfbedürftigkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt und angemessener Rath und Weisung ertheilt. Bei Pflichtvergeßlichkeit bietet die neuenburgische Gesetzgebung sehr gute Handhabe und die Behörden bieten zur Bestrafung Hand. Da die Erziehung der Kinder vor Allem Beachtung verdiente, so mußten in zwei Fällen von gefährdeter Erziehung Kinder in die Heimat gebracht werden. In einem Falle wurde Aufnahme in eine Rettungsanstalt veranlaßt, in mehreren Berufserlernung vermittelt. Der auch Bernern zu gut kommenden Privatwohlthätigkeit im Kanton Neuenburg gebührt dankbare Anerkennung.

IV. Vertliche Armenpflege der Dürftigen.

Die Amtsversammlungen, denen die Kontrolle über diese Armenpflege obliegt, wurden von der Direktion mit Kreisschreiben vom 27. Januar auf die Zeit vom 1. April bis 18. Mai einberufen und den Regierungstatthaltern die Festsetzung des Tages innerhalb dieses Zeitraumes anheimgestellt. Als abwesend, theils mit Entschuldigung, sind in den Protokollen verzeigt:

Amts- versammlung.	Spend- präsident.	Geistliche.	Armen- Inspektoren.	Armen- Ärzte.	Lehrer.
Narberg	1	1	—	—	4
Narwangen . . .	3	1	—	2	4
Bern	5	5	—	4	9
Büren	1	2	—	1	1
Burgdorf	4	—	1	3	14
Erlach	5	2	—	1	4
Fraubrunnen . .	11	4	3	3	10
Frutigen	1	—	—	1	2
Uebertrag	31	15	4	15	48

Amts- versammlung.	Spend- präsident.	Geistliche.	Armen- Inspektoren.	Armen- Ärzte.	Lehrer.
Uebertrag	31	15	4	15	48
Interlaken . . .	6	3	—	1	11
Konolfingen . . .	21	4	2	4	21
Laupen	1	1	—	1	4
Nidau	16	2	—	—	18
Oberhasle	2	2	—	1	3
Saanen	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . .	2	1	1	2	1
Seftigen	12	5	1	2	12
Signau	2	—	1	1	5
Obersimmenthal	—	1	—	—	2
Niedersimmenthal	1	3	—	1	3
Thun	4	3	1	4	13
Trachselwald . . .	1	1	1	—	5
Wangen	4	1	—	2	—
	103	42	10	34	146

Der Vorstand der Direktion wohnte den Amtsversammlungen von Narwangen und Bern, und der Sekretär derjenigen von Nidau bei.

Die Amtsversammlungen hatten sich zu beschäftigen:

- a. mit den Berichten über die Armen- und Krankenpflege im Jahre 1871;
- b. mit Berathung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege;
- c. mit Anträgen an obere Behörden betreffend allgemeine, im Interesse des Armenwesens nothwendig scheinende Anordnungen.

Wir geben hier die Verhandlungen in möglichster Kürze wieder, soweit solche nicht als die Notharmenpflege betreffend bereits berührt worden sind.

A. Ergebnisse der Armen- und Krankenpflege.

1. Spendkassen.

Der Etat pro 1871 verzeigt unterstützte Bürger	3922	
Einsäßen	2294	
	<hr/>	6216
Im Jahre 1870 waren auf dem Etat		<u>5964</u>
	Bermehrung	252

Die unterstützten Einsäßen bilden 37 % der sämtlichen Unterstützten. 1870 32 %, 1869 32 %, 1868 33 %, 1866 32 %, 1864 31 %, 1860 26 %.

Die Einnahmen betragen ohne die vorjährigen Restanzen Fr. 320,014. 70, 1870 Fr. 312,355. 39, 1869 Fr. 317,864. 67.

Die Ausgaben der Spendkasse für Armenunterstützungen betragen Fr. 266,749. 12, 1870 Fr. 254,039. 69, 1869 Fr. 259,054. 69.

Die Einnahmen und Ausgaben der Spendkassen gestalten sich nach Amtsbezirken folgendermaßen:

Einnahmen der Spendtafeln.

Amtsbezirke.	Zinse von Armenifonds.		Beiträge von Mitgliedern u. Corporationen		Kirchensteuer.		Regate und Gefchenke.		Bußen.		Erfaffung und Verschiederenes		Total Einnahmen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Marberg	1565	17	10108	52	1172	33	25	—	320	31	1741	45	14932	78
Marwangen	2155	37	15319	52	1700	26	398	80	314	67	8281	88	28170	50
Berit	606	39	51695	43	9913	24	1809	70	2912	84	4542	17	71479	77
Büren	—	—	872	84	477	65	33	—	13	65	1523	66	2920	80
Burgdorf	1457	54	22090	24	1177	61	352	95	822	30	8041	19	33941	83
Erlach	345	73	1267	72	366	22	4265	76	232	62	1038	16	7516	21
Graubrunnen	863	27	5518	96	709	01	83	30	447	18	791	40	8413	12
Frutigen	1684	92	2851	18	648	50	343	81	197	68	773	51	6499	60
Guterlafen	1405	56	4938	16	1704	43	461	09	500	24	2462	72	11472	20
Konolfingen	705	84	13103	97	1694	76	309	90	899	—	2496	48	19209	95
Saupen	117	51	3281	46	454	04	247	—	318	67	1533	14	5951	82
Nidau	429	81	615	20	666	72	70	—	645	31	575	51	3002	55
Oberhasle	—	—	3718	39	456	54	55	97	244	62	89	84	4565	36
Saanen	11	75	3557	08	399	15	—	—	160	25	265	80	4394	03
Schwarzenburg	1076	80	3980	82	395	97	324	70	88	92	772	19	6639	40
Sefigen	2990	32	5825	89	1353	45	854	—	257	30	2883	11	14164	07
Signau	959	52	13926	71	1146	05	45	89	505	96	4564	28	21148	41
Oberfimmtal	610	11	2035	93	361	41	205	65	182	85	1675	45	5071	40
Niederfimmtal	346	54	1539	43	831	90	227	50	212	25	1151	35	4308	97
Thun	1326	60	12043	34	1877	69	941	88	736	70	6213	17	23139	38
Trachfelwaß	367	55	9152	78	1373	28	261	24	470	39	2178	89	13804	13
Wangen	544	20	5013	60	1098	04	102	50	397	61	2112	47	9268	42
Total	19570	50	192457	17	29978	25	11419	64	10881	32	55707	82	320014	70

Ausgaben der Spendenkassen.

Ortsbezüge.	Zimm		Lebens- Unterhalt.		Wohnung.		Berufs- Erleuchtung.		Verwaltungs- kosten.		Verschiedenes		Total.	
	Gr.	Pr.	Gr.	Pr.	Gr.	Pr.	Gr.	Pr.	Gr.	Pr.	Gr.	Pr.	Gr.	Pr.
Markberg	—	—	7840	61	2155	50	404	—	268	85	2109	71	12778	67
Markwangen	150	—	20688	06	3827	31	1029	10	929	95	1040	49	27664	91
Bern	—	—	40996	67	4157	97	6794	55	13407	90	3476	11	68833	20
Büren	—	—	2760	80	69	15	2	—	104	80	9	55	2946	30
Burgdorf	150	—	21328	15	5137	76	1072	—	524	04	4534	92	32746	87
Erlach	211	44	6312	75	374	75	60	—	182	48	—	—	7141	42
Grubrunnen	—	—	7767	43	1649	80	257	50	357	32	—	—	10032	05
Frutigen	—	—	4720	87	203	—	598	25	302	85	770	18	6595	15
Unterlachen	—	—	10435	76	60	—	319	75	292	28	620	92	11728	71
Romofingen	100	—	14011	91	3754	76	826	—	714	51	734	86	20142	04
Ruppen	—	—	4631	93	539	—	315	—	271	97	2	—	5759	90
Widau	181	63	3175	96	79	—	75	—	83	80	36	93	3632	32
Oberhasle	—	—	2447	54	30	—	784	45	151	97	41	93	3455	89
Saanen	—	—	4344	71	417	—	430	—	128	53	369	50	5689	74
Schwarzenburg	500	—	6579	67	241	—	441	—	143	80	6	—	7911	47
Seftigen	1324	95	9769	87	948	75	231	80	416	05	298	74	12990	16
Signau	350	—	15557	56	3312	23	1498	—	391	25	146	03	21255	07
Oberfimmtal	—	—	3859	96	—	—	—	—	66	10	89	80	4015	86
Niederfimmtal	—	—	3113	66	188	—	575	—	71	83	14	23	3962	72
Thun	3416	25	12935	99	1369	97	1298	55	536	45	1094	82	20652	03
Trachselwald	1000	—	8726	07	817	50	467	50	493	99	230	21	11735	27
Wangen	260	—	6504	94	567	25	859	10	301	07	879	72	9372	08
Total	7644	27	218510	87	29899	70	18338	55	20141	79	16506	65	311041	83

Das durchschnittliche Maß der Unterstützung betrug per Kopf oder Familie:

1871	Fr. 42. 91
1870	" 42. 60
1868	" 43. 15
1866	" 39. 75
1864	" 44. 62
1860	" 34. 74

Die Vertheilung nach den einzelnen Amtsbezirken und Gemeinden findet sich in einer besonderen Tabelle.

Mehrere Gemeinden hatten Hülfsmittelüberschüsse, welche kapitalisirt werden konnten. Das Kapitalvermögen sämmtlicher Spendkassen, Fonds zu besonderen Zwecken inbegriffen, betrug Ende 1871 Fr. 388,239. 39 und die in Kassen befindlichen Restanzen nach Abzug der Passivrestanzen Fr. 83,005. 88.

2. Krankenkassen.

Der Etat pro 1871 verzeigte unterstützte Bürger	2978	
Einjassen	1598	
		4576
in 1870 waren auf dem Etat		5558
	Verminderung	982

Die unterstützten Einjassen bilden 34 % der Gesamtunterstützten, 1870 33 %, 1869 33 %, 1868 32 %, 1866 32 %, 1864 29 %. Die Einnahmen betragen ohne frühere Restanzen Fr. 63,446. 23, 1870 Fr. 59,096. 06, 1869 Fr. 59,041. 39. Die Ausgaben für Unterstützungen betragen Fr. 51,892. 15, 1870 Fr. 46,685. 07, 1869 Fr. 46,383. 81.

Amtsbezirksweise gestalten sich die Einnahmen und Ausgaben der Krankenkassen folgendermaßen:

Einnahmen der Gemeinde.

Ort und Bezirke.	Kapitals- Ertrag.		Vertrags- gelber.		Regate und Geschenke.		Einnahmen von Haus- zu Haus.		Geld- strahlungen.		Beiträge der Mitglieder.		Verschiedenes		Total.	
	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.
Marberg . . .	165	95	2025	—	—	—	—	—	27	50	200	—	6	75	2425	20
Marwangen . .	444	92	2895	—	86	82	—	—	16	50	—	—	250	—	3693	24
Berr . . .	222	66	5715	—	100	—	437	25	171	60	—	—	6868	06	13514	57
Büren . . .	—	—	795	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	12	839	12
Burgdorf . . .	240	45	3300	—	135	95	530	—	31	05	—	—	1224	84	5465	29
Erlach . . .	100	16	705	—	190	04	23	50	—	—	270	—	—	—	1018	70
Traubrunnen .	1203	29	1440	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2913	29
Sritigen . . .	34	03	1215	—	145	—	—	—	—	—	—	—	422	50	1816	53
Snterlaten . .	1532	93	2475	—	10	—	62	70	12	—	—	—	73	50	4166	13
Ronofingen . .	543	10	2535	—	—	—	—	—	5	90	—	—	100	50	3184	—
Rauper . . .	65	07	1005	—	90	—	—	—	—	—	—	—	60	50	1220	57
Mibau . . .	477	29	1260	—	—	—	—	—	279	81	—	—	40	—	2057	10
Oberhasle . . .	31	69	615	—	4	—	—	—	2	—	—	—	6	63	659	32
Caaren . . .	21	50	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310	65	932	15
Schwarzenburg .	11	93	1215	—	10	—	—	—	18	30	—	—	—	—	1255	23
Seltigen . . .	193	20	1935	—	20	—	—	—	10	—	—	—	30	—	2188	20
Signau . . .	107	53	2610	—	448	95	543	60	66	95	—	—	24	60	3801	63
Oberfimmtal .	64	12	870	—	150	—	155	10	—	—	—	—	157	15	1396	37
Niederfimmtal .	26	35	990	—	170	15	—	—	4	90	—	—	—	—	1191	40
Thun . . .	322	96	3060	—	8	38	186	75	—	—	—	—	—	—	3578	09
Trachfelwald . .	342	30	3105	—	43	50	—	—	10	—	—	—	—	—	3500	80
Wangen . . .	347	30	2070	—	39	—	—	—	59	80	—	—	113	20	2629	30
Total	6498	73	42435	—	1651	79	1938	90	719	31	470	—	9732	50	63446	23

Einnahmen der Krankenkassen.

Mit Bezi rfe.	Kapitals- Ertrag.		Beitrags- gelber.		Legate umb Gefchenke.		Sammlun- gen von Haus zu Haus.		Ers- fattungen.		Beiträge ber Mitglieber.		Perz schiebenes		Total. Einnahmen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Marberg . . .	165	95	2025	—	—	—	—	—	27	50	200	—	6	75	2425	20
Maranggen . . .	444	92	2895	—	86	82	—	—	16	50	—	—	250	—	3693	24
Bern . . .	222	66	5715	—	100	—	437	25	171	60	—	—	6868	06	13514	57
Büren . . .	—	—	795	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	12	839	12
Burgdorf . . .	240	45	3300	—	135	95	530	—	31	05	—	—	1224	84	5465	29
Erlach . . .	100	16	705	—	190	04	23	50	—	—	270	—	—	—	1018	70
Fraubrunnen . . .	1203	29	1440	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2913	29
Frutigen . . .	34	03	1215	—	145	—	—	—	—	—	—	—	422	50	1816	53
Interlaken . . .	1532	93	2475	—	10	—	62	70	12	—	—	—	73	50	4166	13
Ronofingen . . .	543	10	2535	—	—	—	—	—	5	90	—	—	100	—	3184	—
Rauper . . .	65	07	1005	—	90	—	—	—	—	—	—	—	60	50	1220	57
Rübau . . .	477	29	1260	—	—	—	—	—	279	81	—	—	40	—	2057	10
Derbakle . . .	31	69	615	—	4	—	—	—	2	—	—	—	6	63	659	32
Esanen . . .	21	50	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310	65	932	15
Schwarzenburg . . .	11	93	1215	—	10	—	—	—	18	30	—	—	—	—	1255	23
Sefligen . . .	193	20	1935	—	20	—	—	—	10	—	—	—	30	—	2188	20
Signau . . .	107	53	2610	—	448	95	543	60	66	95	—	—	24	60	3801	63
Oberfimmtal . . .	64	12	870	—	150	—	155	10	—	—	—	—	157	15	1396	37
Niederfimmtal . . .	26	35	990	—	170	15	—	—	4	90	—	—	—	—	1191	40
Esunt . . .	322	96	3060	—	8	38	186	75	—	—	—	—	—	—	3578	09
Erachfelmalb . . .	342	30	3105	—	43	50	—	—	10	—	—	—	—	—	3500	80
Esangen . . .	347	30	2070	—	39	—	—	—	59	80	—	—	113	20	2629	30
Total	6498	73	42435	—	1651	79	1938	90	719	31	470	—	9732	50	63446	23

Ausgaben der Krankentassen.

Amtsbezirke.	Zun Kapitalzinsen.		Unterstützungen.		Verwaltungs- kosten.		Ver- schöbenedes.		Total. Ausgaben.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Narberg	65	10	1615	65	49	15	3	45	1733	35
Narwangen	612	30	2070	15	90	95	3	60	2777	—
Bern	110	—	12949	42	65	21	—	—	13124	63
Büren	15	—	307	05	11	55	10	60	344	20
Burgdorf	250	—	5023	81	91	05	798	80	6163	66
Erlach	273	52	678	—	38	85	—	—	990	37
Fraubrunnen	192	55	1288	95	103	50	—	—	1585	—
Frutigen	—	—	2183	03	46	50	8	—	2237	53
Interlaken	24	89	4036	23	65	08	—	—	4126	20
Konolfingen	192	40	2926	06	142	47	—	—	3260	93
Laupen	523	—	811	48	76	73	—	—	1411	21
Midau	591	30	892	28	24	—	146	95	1654	53
Oberhasle	237	94	437	10	44	45	—	—	719	49
Saanen	—	—	718	55	9	88	—	—	728	43
Schwarzenburg	—	—	1155	90	29	—	147	50	1332	40
Seftigen	350	10	2230	48	156	80	37	10	2774	48
Signau	2793	78	7253	27	89	50	359	03	6495	58
Obersimmenthal	—	—	1093	15	48	90	288	50	1430	55
Niedersimmenthal	150	—	1295	05	33	80	—	—	1478	85
Thun	1236	34	2173	40	121	75	182	60	3714	09
Trachselwald	255	60	2859	74	73	36	7	45	3196	15
Wangen	180	—	1893	40	141	05	45	—	2259	45
Total	8053	82	51892	15	1553	53	2038	58	63538	08

Das durchschnittliche Maß der Unterstützung per Kopf oder Familie ist Fr. 11. 34, 1870 Fr. 8. 40, 1868 Fr. 10. 08, 1866 Fr. 9. 32, 1864 Fr. 9. 94, 1862 Fr. 10. 34.

Das Verhältniß der einzelnen Gemeinden findet sich in einer besonderen Tabelle. Die Kapitalien der Krankentassen betragen Fr. 100,577. 45 und die Rechnungsbrestanzen nach Abzug der Passivfalbi Fr. 37,369. 05.

Wir geben hier noch eine Vergleichung der Armenpflege der Dürftigen mit der Notharmenpflege:

Auf dem Notharmenetat stehen 1871	16,672
" " Etat der Dürftigen, Spendkaffe.	6216
" " " " " " Krankenkaffe	4576
	<u>10,792</u>
Summa	27,464

Davon sind Einsparungen:

Auf dem Notharmenetat	5557
" " Etat der Dürftigen, Spendkaffe	2294
" " Etat der Dürftigen, Krankenkaffe	1598
	<u>3892</u>
	<u>9,449</u>

Bleiben Bürger 18 015

Auf 1000 Seelen Bevölkerung sind 44 Notharme und 28 Dürftige, und nach den einzelnen Amtsbezirken:

	Notharme.	Dürftige.
Trachselwald	67	28
Saanen	66	57
Signau	62	43
Schwarzenburg	59	48
Obersimmenthal	55	33
Frutigen	52	35
Burgdorf	50	36
Konolfingen	50	28
Sestigen	43	30
Laupen	43	26
Thun	42	26
Narwangen	41	27
Niedersimmenthal	41	21
Bern	39	23
Fraubrunnen	38	21
Oberhasle	38	23
Narberg	37	26
Wangen	36	18
Interlaken	27	31
Büren	19	15
Erlach	18	25
Nidau	17	8
Im alten Kantonstheil	<u>44</u>	<u>28</u>

Da sich in Amtsversammlungen der Wunsch kundgegeben hatte, die Spend- und Krankenkassen in eine einzige Armenpflege zu vereinigen, so wurde dieser Gegenstand den Amtsversammlungen zur Berathung vorgelegt.

Die Ansichten gehen sehr auseinander. Die Amtsversammlungen von Narberg, Narwangen, Büren, Erlach, Kraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Oberhasle, Saanen, Esrügen, Oberjimenthal und Niederjimenthal sprechen sich für Verschmelzung der beiden Kassen aus; Narwangen jedoch mit einer sehr geringen Mehrheit. Bei einer solchen Vereinigung der Armenpflege der Dürftigen wird jedoch gewünscht, daß die Unterstüzten nicht als Besteuerte im Sinne des Gesetzes angesehen werden und daß überall freiwillige Krankenkassen errichtet werden, welche der armen Bevölkerung zum Eintritt offen stehen. Fraubrunnen wünscht, daß Frauen-Comites sich mit der Pflege der Kranken befassen möchten. Als Grund der Vereinigung der beiden Kassen wird hauptsächlich die Vereinfachung der Verwaltung betont.

Schwarzenburg hat die Beantwortung der Frage einstweilen verschoben, scheint sich aber der Beibehaltung des bisherigen Systems zuzuneigen.

Laupen und Thun wollen es den Gemeinden freistellen, den einen oder andern Weg zu betreten und Wangen hat sich ebenfalls auch nicht ausgesprochen, bis eine Kommission, welche zu Untersuchung der Frage über Gründung von freiwilligen Krankenkassen aufgestellt ist, rapportirt haben wird, und will indessen das Bisherige beibehalten.

Die übrigen Amtsversammlungen (Bern, Burgdorf, Interlaken, Nidau, Signau und Trachselwald) sprachen sich entschieden für Beibehaltung von zwei gesonderten Armenpflegen der Dürftigen (Spend- und Krankenkassen) aus.

Es wird für Beibehaltung der Krankenkassen angeführt: Unter all dem Elend im menschlichen Leben besitze die Krankheit ein Privilegium, in besonderer Weise die Wohlthätigkeit und das Erbarmen in Anspruch zu nehmen. Die armen Kranken sollen denn auch von den übrigen Dürftigen ausgefondert und aus einer eigenen Kasse unterstüzt werden, deren Benutzung keinen Makel an sich trägt. Man solle daher der Krankenkasse den Charakter wahren helfen, wonach sie nicht eine eigentliche Besteuerung der Armen, sondern im wohlthätigen Sinne eine Unterstüzung der leidenden Mitmenschen ist. Zur Mildthätigkeit solle man Sorge tragen, sie mache sich am allerliebsten gegenüber Kranken geltend, weil bei diesen oft gar keine, oder doch nicht eine so nachweisbare eigene Schuld des Elends, wie bei vielen Dürftigen,

vorhanden ist. Es wäre ein klägliches Resultat der Verfassung, wenn das letzte Institut der Freiwilligkeit in der Armenpflege zu Grabe getragen würde, die Krankenkasse ist noch ein Asyl für bedrängte Leute, die sich scheuen, bei der Spendkasse anzuklopfen. Das Ehrgefühl soll man in Ehren halten. Als freiwilliges Hülfsmittel sollten jedoch die Kirchensteuern den Krankenkassen zufallen, sie würden dann auch reichlicher fließen.

Diese Gründe für Beibehaltung einer besondern Ortskrankenkasse, so lange man es nicht dazu bringt, daß Jedermann einer freiwilligen Krankenkasse beiträgt, sind so überzeugend, daß die Direktion die Frage auf sich beruhen läßt.

B. Selbstständige Massnahmen der Amtsversammlungen.

U r w a n g e n hat eine Reihe von Fragen an die Spendbehörden gerichtet, aus deren Beantwortung sich ergibt, wie schwer es für die Behörden ist, auch bei gewissenhafter Pflichterfüllung nachhaltige Erfolge zu erringen, und wie nöthig es ist, nicht nur auf einzelne, sondern auf alle Faktoren einer weisen und energischen Armenpflege die größte und beharrlichste Aufmerksamkeit zu richten.

Das von dieser Amtsversammlung im vorigen Jahre ernannte Komitee zu Gründung einer Amtskrankenkasse und zur Erweiterung der Nothfallstube ist auf beiden Seiten thätig und fleißig vorgegangen. Die freiwillige Krankenkasse ist gegründet und am 1. Mai ins Leben getreten, für einen den Bedürfnissen entsprechenden Amtskrankenspital ist ein Neubau in Aussicht genommen, und es wird die Opferwilligkeit der Gemeinden die Sache hoffentlich zum Ziele führen.

B e r n empfiehlt allen Gemeinden den Beschluß der Armenkommission der Stadt Bern zur Nachahmung, wonach Personen, die nicht sonst schon unterstützt sind, wegen bloß vorübergehender Krankheiten in der Regel keine Unterstützung bewilligt wird, sofern nicht nachgewiesen ist, daß die Betreffenden wegen ihres Alters oder chronischer Gebrechen in keine Krankenkasse aufgenommen werden konnten.

Die gleiche Amtsversammlung erläßt ein Kreis Schreiben an die Gemeindebehörden und Pfarrämter, bei Aufnahme des Notharmenstat das Alter der notharmen Kinder genau auszumitteln und anzugeben.

Eben dieselbe beschließt, wegen schwachen Besuchs der Versammlung, den Abwesenden ihren Tadel und Bedauern hierüber auszusprechen.

B ü r e n ladet die sämtlichen Gemeinden ein, für Errichtung einer Nothfallstube zu wirken und über das Ergebnis ihrer Verhandlungen Bericht zu erstatten. Für Entgegennahme dieser Berichte und Einleitung weiterer Schritte in dieser Sache wird ein Ausschuss bezeichnet.

F r a u b r u n n e n beschließt ebenfalls, die nöthigen Anordnungen zu Errichtung einer Nothfallstube zu treffen.

F r u t i g e n bestellte eine Kommission zur Unterhandlung mit der Gemeinde Frutigen, um in ihrem Armenhaus auf der Tellenburg allen Gemeinden des Amtsbezirks den nöthigen Platz zu Errichtung eines Krankenhauses abzutreten.

Indem konstatiert wird, daß der Bettel bedeutend abgenommen habe, wird den Gemeinden der Wunsch ausgesprochen, sich auch ferner in Handhabung der Armenpolizei an die Hand zu gehen.

Ferner wird dem Armenarzt und den Zündhölzchenfabrikbesitzern der Wunsch geäußert, für bessere Handhabung des Regulativs über den Betrieb in diesen Fabriken in sanitärischer Beziehung zu sorgen, um den öfters vorkommenden Krankheiten vorzubeugen.

I n t e r l a k e n beauftragt eine Kommission zu Untersuchung der Frage, ob eine Verpflegungsanstalt für Gebrechliche erstellt werden könne.

Um dem leidigen Fremdenbettel sammt daran hängenden Industrien entgegenzuwirken, werden im Verein mit den Gemeindebehörden energische Maßregeln durch den Regierungsstatthalter in Aussicht gestellt.

R o n o l f i n g e n wünscht, daß die Spendkassen Diejenigen, welche Gelegenheit hatten, einer freiwilligen Krankenkasse beizutreten, bis zu einem bestimmten Termin in Zukunft aus der Spendkasse nicht unterstützen.

L a u p e n empfiehlt den Krankenkassen, in ihrem Bezirke zum Beitritt in die bestehende freiwillige Amtskrankenkasse aufzumuntern, den Nichteintretenden die Unterstützung zu verweigern und die ärmern Gemeindegossen durch Bezahlung des Eintrittsgeldes zu unterstützen.

N i d a u empfiehlt der Bevölkerung den Beitritt zu der allgemeinen Kantonkrankenkasse.

S a a n e n wünscht eine Verbindung mit Ober-Simmenthal zu Bildung einer gemeinsamen Krankenkasse, und erläßt eine Einladung an die Gemeinräthe und Kirchenvorstände, dahin zu wirken, daß

am Platz der Leichenmähler Beiträge zur Armen- und Krankenpflege abgegeben werden.

Dieselbe Amtsversammlung wünscht, daß die Hebung der Armenpflege und die Mittel dazu öffentlich besprochen werden, sei es an den Gemeindeversammlungen oder sonst. Es wird namentlich über den Neujahrs- und sonstigen Bettel geklagt, welcher auch darin seine Nahrung findet, daß die Leute den Bettler durch Verabfolgen von Gaben fortwährend zum Weiterbetteln ermuthigen. Dadurch wird das Bestreben, der Verarmung durch Einführen von Industriezweigen und dergleichen entgegen zu treten, vereitelt. Der angestellte Polizeidiener erfülle seine Aufgabe in keiner Weise und es werden durch dieses Gehenlassen viele fremde Bettler, namentlich aus dem Simmenthale, wo derselbe streng unterdrückt wird, angezogen.

Ober-Simmenthal stellt den Wunsch an die Gemeinden, es sollten jährlich zwei Mitglieder der Armenbehörde bei den Unterstützten und den Verpflegten von Haus zu Haus eine Untersuchung über ihre Verpflegung vornehmen.

Nieder-Simmenthal wünscht die Errichtung freiwilliger Krankenkassen und empfiehlt den Gemeinden, nur solche Krankheits halber zu unterstützen, welchen der Eintritt in freiwillige Krankenkassen durch deren Statuten verschlossen ist.

Die gleiche Amtsversammlung erläßt ein Zirkular an die Gemeinden zu strengerer Handhabung der Armenpolizei, indem sie namentlich ihre vermöglichen Angehörigen dahin zu bringen suchen, keine Almosen mehr an Bettler zu verabfolgen; die Mitglieder der Amtsversammlung erklären sich bereit, in ihren Kreisen die zuständigen Behörden zu unterstützen.

Hun rügt, daß nicht selten von der Polizeikammer die Verfügungen und Strafen, welche die Bezirksbehörden gegen arbeitscheue Vaganten und Strolche verhängen, entweder stark gemildert oder gar aufgehoben werden, was diese gefährlichen Taugenichtse in ihrem Lebewesen bestärke, die Gemeinde- und Bezirksbehörden aber entmuthige und schwäche. Dem Gerichtspräsidenten wird dagegen der Dank ausgesprochen über sein Verfahren in Polizeisachen gegen Vaganten, mit dem Ersuchen, er möchte sich durch das oft ungerechtfertigte Vorgehen der Polizeikammer gegenüber den Urtheilen der Bezirksbeamten in Polizeisachen nicht entmuthigen oder gar abschrecken lassen.

Trachselwald verlangt von den Gemeinden bessere Handhabung der Armenpolizei und wünscht, daß dieselben Kranke nicht transportiren lassen, bevor die Wohnsitzgemeinde angefragt sei, ob sie die Verpflegungskosten bezahlen wolle. Die an der Versammlung ausgebliebenen Lehrer und ein Spendkassapäsident werden zur Verantwortung gezogen.

Wangen stellt an die Spendkommissionen Fragen über ihre Thätigkeit und über die Verpflegung der Dürftigen. Die Versammlung beklagt sich über einen Entscheid des Appellationshofes über Freisprechung von Verwandten zu Beiträgen an die Verpflegung von Dürftigen durch die Spendkassen. (Das Gesetz sieht allerdings solche Beiträge nur für Notharme vor.)

C. Anträge an obere Behörden.

Bern und Laupen stellen den Antrag, es möchte die Direktion ein einheitliches Formular für Empfehlungen der Armenbehörden zur Aufnahme in den Inselspital aufstellen, welchem Begehren entsprochen worden ist.

Burgdorf stellt den Antrag, es möchte den einzelnen Gemeinden über den Bezug und die Verwendung der Kirchensteuern freie Hand gelassen werden, indem die bisherige Verwendung für die Spendkasse dem Ertrag derselben bedeutenden Eintrag thue. Es mag richtig sein, daß die Kirchensteuern als freiwillige Gabe eher den Kranken- als den Spendkassen hätten zugewendet werden dürfen, es wird dieses auch auf den Fall einer Revision des Armengesetzes von mehreren Amtsversammlungen gewünscht; die Direktion glaubt jedoch, es sei eine daheringe Revision des Armengesetzes bis nach Erledigung der Bundesrevision zu verschieben, d. h. bis man weiß, welche bisherigen Hilfsmittel der Armenpflege der Dürftigen wegfallen werden.

Sestigen äußert wiederholt den Wunsch, die Zentralpolizei möchte bei Ertheilung von Bewilligungen an deutsche Musikbanden, unsern Kanton zu durchstreifen, nicht so freigebig sein: Die Zentralpolizei gibt hierauf folgenden Bescheid: es treiben sich eine ziemliche Anzahl fremde Musikgesellschaften im Lande herum, die von der Zentralpolizei mit ihren Patentbegehren abgewiesen, auf dringendes Anhalten

von vielen Gemeindevorstehern momentane Bewilligungen sich zu erschleichen wissen. Es wurden von Gemeindepräsidenten Bewilligungen an solche Banden ertheilt, welche theils mit ausgelaufenen, theils mit gefälschten Papieren versehen waren. Musikbanden, die ohne Patent und ohne Bewilligung hausirten, seien vom Richter bloß mit Verweis oder Zahlung der einfachen Vorführungsgebühr entlassen worden. Die Zentralpolizei hat seit mehr als drei Jahren die Ertheilung der Patente sehr eingeschränkt, dieselbe erfolgt nur an bessere Musik-, Sängers- oder Künstlergesellschaften und auf jedem Patent derselben stehen mit großen Lettern die Worte: „Es darf dieses Gewerbe nicht auf den Straßen von Haus zu Haus, sondern nur in Wirthschaften, oder an einem vorher von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Platze, ohne Belästigung des Publikums und nur mit Bewilligung dieser Behörde ausgeübt werden.“ Patente an Drehorgelspieler, neapolitanische Dudelsackpfeifer und gemeine Bänkelsänger werden nicht ertheilt, ebensowenig das Herumführen von fremden und wilden Thieren.

Diesem ist noch beizufügen, daß die Justiz- und Polizeidirektion am 29. Juni 1866 ein Zirkular erlassen hat, wonach die Ortspolizeibehörden aufgefordert wurden, diesem Unfug der musizirenden Vaganten ein Ende zu machen.

Erlach wünscht, es möchten durch Sachverständige die rationalen, der Statistik entnommenen Grundlagen der freiwilligen Krankenkassen aufgestellt und veröffentlicht werden; es wird dabei auf die übermäßigen Jahresbeiträge und die Neuffnung der Kapitalien verwiesen. Dieser Wunsch ist der Direktion des Innern zu Händen des statistischen Bureau überwiesen worden.

Bern stellt den Antrag, es sei dahin zu wirken, daß das Armenpolizeigesetz durch die Gerichtsbehörden strenger und korrekter angewendet werde, namentlich wird gewünscht, daß bei Anzeigen der Armenbehörden den Aussagen dieser letztern von dem Richter gesetzliche Beweiskraft zugemessen werde. Es wurde hiebei auch auf die Gerichtspraxis der Polizeikammer aufmerksam gemacht, die oft notorisch bekannte Bettler, Schnapsler u. s. w. entweder gänzlich freispreche oder doch das erstinstanzliche Urtheil auf ein Minimum reduzieren, wodurch dann der erstinstanzliche Richter um so mehr genöthigt werde, eine scharfe Beweisführung zu den Akten zu bringen. Die Rathsversammlung stellt daher den fernern Antrag, es möchte in

Thorberg eine Abtheilung errichtet werden für arbeitsfähige, aber arbeitscheue Arme, welche von Seite der Gemeinden dort für einige Zeit verkostgeldet werden könnten.

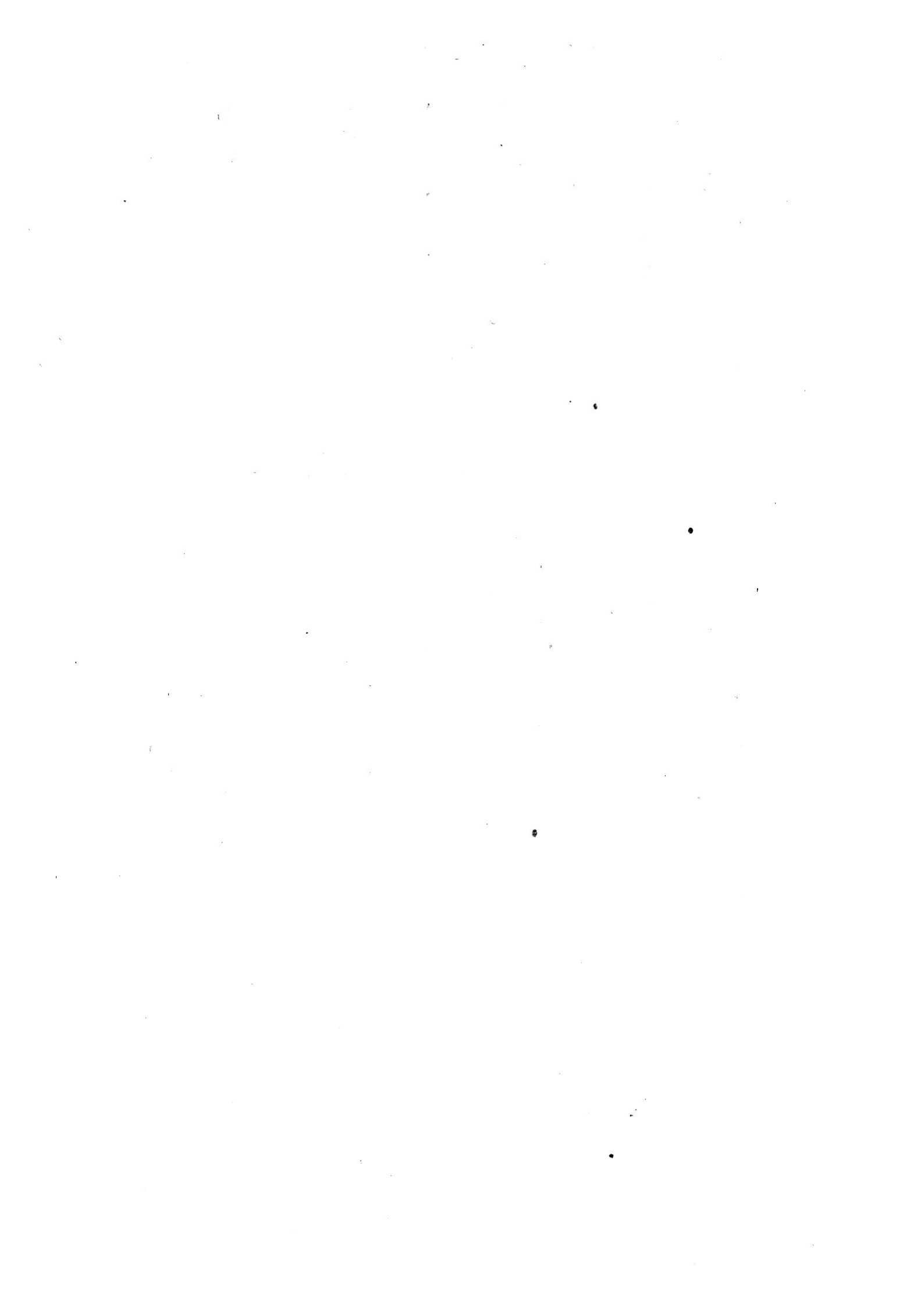
Es ist in diesem Berichte bereits gesagt worden, daß der Verwaltung keine Einwirkung auf die Praxis der Gerichte zusteht, es bleibt uns also noch übrig, den Antrag auf theilweise Aenderung der bisherigen Einrichtungen in der Zwangsarbeitsanstalt von Thorberg zu behandeln. Nach der bestehenden Gesetzgebung findet die Versetzung von Personen in die Zwangsarbeitsanstalt nicht, wie es in andern Kantonen, z. B. in Thurgau, der Fall ist, durch Verfügung der Administrativbehörden, sondern durch ein gerichtliches Urtheil statt. Wollte man auch den Administrativbehörden das Recht einräumen, arbeitscheue Personen in die Zwangsarbeitsanstalt unterzubringen, so kann dieses nur durch Aenderung der Gesetzgebung über Armenpolizei geschehen. Die Direktion kann aber eine derartige Gesetzesänderung nicht befürworten; die Versetzung eines Bürgers in ein Zwangsarbeitshaus ist eine Strafe und kann daher nach unserer Verfassung nur durch die Gerichte ausgesprochen werden. In Thorberg neben dem Zwangsarbeitshaus noch eine Verpflegungsanstalt zu errichten und beide unter die gleiche Verwaltung zu stellen, ist nicht anzurathen, weil ein Unterschied in Behandlung der beiden Klassen — Sträflinge und Pfleglinge — schwer durchzuführen sein wird, und die Pfleglinge schließlich doch auch als Sträflinge angesehen würden. Es kann jetzt kaum mehr die Rede sein, von Errichtung einer besonderen Abtheilung zu Aufnahme von Pfleglingen in die Anstalt Thorberg, da gegenwärtig nicht nur die Zwangsarbeitshaussträflinge daselbst untergebracht werden, sondern auch die korrekzionell Verurtheilten.

Es kann daher dem Antrag der Amtsversammlung von Bern in dieser Weise nicht entsprochen werden, dagegen wird die Direktion die Frage untersuchen, ob allfällig eine dritte Verpflegungsanstalt zu gründen sei, wozu ihr vom Regierungsrathe am 24. Aug. 1872 Auftrag gegeben wurde. Kann diese Frage in bejahendem Sinne Lösung finden, so könnten in der neuen Anstalt solche Einrichtungen getroffen werden, welche dem Wunsche der Amtsversammlung von Bern einigermaßen entgegenkommen würden.

V. Bürgerliche Armenpflege im alten Kantonstheil und im Jura.

Nachfolgende, je den letzten Rapporten entnommene Uebersicht ertheilt Auskunft über die Unterstützungen der Bürger derjenigen Gemeinden des alten Kantons, welche neben der örtlichen noch eine rein bürgerliche Armenpflege führen, sowie über den gesetzlichen Armengutsbestand, welcher in einigen derselben jedoch in Wirklichkeit höher steht.

Es kann das Verhältniß der Unterstützten zur Zahl der Bürger in Prozenten nicht angegeben werden, weil wir keine Angaben über die Zahl der Bürger besitzen.



Amtsbezirke.	Gemeinden.	Unterstützte.				
		Notharme.		Dürftg.	Total.	
		Kinder.	Erwach- tene.			
Narberg . . .	Narberg . . .	1	8	4	13	
	Niederried . . .	—	5	—	5	
Bern	Bern, 13 Zünfte	87	91	326	504	
	Büren	7	9	5	21	
Burgdorf . . .	Büetigen . . .	4	3	1	8	
	Büren	3	25	3	31	
	Bußmühl . . .	1	1	—	2	
	Dießbach . . .	38	19	—	57	
	Dozigen	4	2	4	10	
	Lengnau	2	13	3	18	
	Mättli	4	7	—	11	
	Burgdorf . . .	Burgdorf . . .	35	34	60	129
	Erlach	Fensterhennen . . .	2	5	1	8
		Lüscherz	8	—	3	11
Siselen		4	8	1	13	
Interlaken . . .	Narmühle	5	11	6	22	
	Watten	3	9	15	27	
	Unterseen . . .	5	19	11	35	
	Wildersmühl . . .	3	17	18	38	
	Konolfingen . . .	Barschwand . . .	—	6	—	6
Kiesen		1	2	2	5	
Laupen	Clavaleyres . . .	9	4	—	13	
Nidau	Belmund	—	5	—	5	
	Bühl	—	1	2	3	
	Epsach	1	4	—	5	
	Merzligen	—	—	2	2	
	Nidau	9	—	7	16	
	Safnern	2	—	2	4	
	Twann	13	9	6	28	
	Seftigen	Kehrsatz	4	—	15	19
		Neutigen	—	17	3	20
	N.-Simmenthal	Thun	8	83	23	114
Wangen	Wallismühl=Bipp	5	4	6	15	
	Wangen	8	10	8	26	
	Wiedlisbach . . .	14	14	7	35	
	Wolfisberg	—	5	3	8	
		290	450	547	1287	

Gesamtunterstützung.		Durchschnitt per Unterstützten.		Gesetzlicher Armenigutsbestand.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2,081	95	160	15	43,761	81
524	80	104	96	9,766	81
120,934	47	239	73	3,962,632	45
1,003	84	47	79	9,156	92
581	—	72	63	10,252	11
3,215	15	103	71	39,079	26
160	—	80	—	5,773	12
2,172	38	38	11	19,586	63
445	17	44	51	10,334	91
1,117	65	62	09	12,446	95
966	65	87	88	12,162	63
24,835	28	192	66	1,121,391	17
808	45	101	06	8,013	28
773	80	70	35	10,560	95
1,520	38	116	95	16,811	86
1,939	26	82	15	24,789	91
1,916	46	70	98	29,351	77
2,906	15	83	03	49,270	72
2,635	20	69	35	30,650	69
291	10	48	52	11,339	83
536	36	107	27	15,723	66
522	77	40	21	9,686	27
227	—	45	40	4,932	13
803	—	267	67	4,750	43
496	45	99	29	4,695	70
120	—	60	—	2,919	65
2,948	26	184	26	76,642	53
120	—	30	—	7,103	10
2,638	01	94	22	15,780	80
2,171	17	114	27	15,134	10
1,438	73	71	94	50,118	50
23,036	48	202	07	962,389	48
386	97	25	80	8,670	93
2,513	05	96	66	50,019	75
1,627	71	46	51	47,644	24
397	26	49	66	7,619	97
210,832	36	163	81	6,720,965	02

Die Bürgergemeinden Orpund und Lohnstorf haben ihre rein burgerliche Armenpflege aufgegeben und dieselbe mit der örtlichen vereinigt, daher sie hier nicht mehr aufgezählt sind. In mehreren Gemeinden reicht das Armengut nicht aus, um aus dessen Ertrag sämtliche Unterstützungen zu bestreiten, weshalb die Bürgergemeinde genöthigt ist, jeweilen aus dem Bürgergut Zuschüsse zu leisten. An solchen Zuschüssen wurden geleistet: von Arch Fr. 1951, Bütigen Fr. 1037, Büren Fr. 1470, Lengnau Fr. 1235, Finsterhennen Fr. 350, Lüscherz Fr. 200, Sifelen Fr. 600, Twann Fr. 1500.

Ueber die burgerliche Armenpflege im Jura mögen nachfolgende Zahlen einigen Aufschluß geben:

Amts- bezirke.	Burger- liche Be- völker- ung.	Unter- stützte.	Auf 1000 See- len.	Gesamt- unterstützung.		Durchschnitt per Unterstützten.		Gesetzlicher Armenguts- bestand.	
				Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Biel	2,772	99	36	17,358	98	175	34	308,089	25
Büren	1,509	21	14	2,279	08	108	52	24,007	02
Courtellary	13,052	462	35	47,877	31	103	50	767,447	07
Delsberg	12,004	296	24	9,605	42	32	45	299,346	91
Freibergen	12,038	206	17	8,491	50	41	22	203,606	80
Laufen	6,055	61	10	4,541	32	74	44	75,085	80
Münster	10,353	119	11	7,572	20	63	65	252,878	60
Neuenstadt	3,934	113	29	8,864	23	78	44	205,403	03
Bruntrut	22,522	910	40	17,508	02	19	24	388,224	72
Total	84,239	2287	27	124,098	06	54	26	2,524,089	20

Diese Zahlen sind den Berichten der Regierungsstatthalter und theilweise auch Berichten aus frühern Jahren entnommen; wir müssen indeß bemerken, daß wir dieselben, namentlich was die Amtsbezirke Delsberg, Münster, Laufen und Bruntrut betrifft, nur mit aller Reserve geben und für deren Richtigkeit nicht einstehen können. Denn vorerst werden die gesetzlichen Armengutsbestände wohl nicht überall richtig berechnet sein, und dann werfen manche Rechnungen, namentlich aus dem Bezirke Delsberg, Ausgaben, die unter die Rubrik Armenunterstützung gehören, in eine Rubrik Divers, so daß also auch die Gesamt-Unterstützungssumme nicht ganz zuverlässig ist. Wir werden trachten, im laufenden Jahre die Angaben richtig zu erhalten.

Als bemerkenswerthe Daten über die Armenpflege im Jura heben wir ferner hervor, daß nach dem Berichte des Regierungsstatthalters von Courtelary im dortigen Amtsbezirke in der Mehrzahl der Gemeinden der Ertrag des Armenguts nicht ausreicht, um die Ausgaben zu decken, und daß daher jährliche Zuschüsse aus dem allgemeinen Bürgergute gemacht werden müssen. Der nämliche Regierungsstatthalter spricht sich im Uebrigen sehr befriedigt über die Wirksamkeit der Armenfonds aus. Er sagt:

Les fonds d'hospice ont cela d'avantageux qu'ils fonctionnent encore comme billieurs de fonds et deviennent par là des espèces de caisses d'épargne pour les emprunteurs, qui obtiennent des prêts à un taux d'intérêt plus avantageux qu'avec tout autre mode d'emprunt auprès de nos institutions de crédit. L'accroissement des fonds des pauvres ainsi que celui des fonds d'école ne peuvent ainsi être qu'avantageux au pays.

(Das Armengutskapital leistet in vortheilhaftester Weise der Bevölkerung auch dadurch Dienste, daß die Geldsuchenden dort zu billigerem Zinse Geld aufnehmen können, als es bei unsern Kreditinstituten der Fall ist. Sowohl die vermehrten Armenfonds, als auch die Schulfonds, leisten in dieser Beziehung dem Publikum einen Dienst.)

Ueber den Gang der Verpflegungsanstalt für Gebrechliche in St. Immer (asile des vieillards) während des Jahres 1871 wird die Auskunft ertheilt, daß dieselbe Fr. 966. 25 Geschenke erhielt, die Zahl der Pfleglinge 37 betrug (20 Männer, 17 Weiber), die Durchschnittskosten per Pflegling auf Fr. 361. 15 stiegen und das Vermögen auf Fr. 64, 895. 11 gewachsen ist. Die Beschäftigung der Pfleglinge, so weit noch Arbeitskraft da ist, besteht hauptsächlich in Landwirthschaft.

Im Amtsbezirke Delsberg trat die neu gegründete Pfleganstalt für Gebrechliche in's Leben. (Asile ou Hospice des vieillards et des invalides.) Die Mittel dieser vorläufig auf 30 Pfleglinge berechneten Anstalt wurden aus einem Theil der Einregistriungsgebühren beschafft, aus Steuern, welche in den Gemeinden des Bezirks Delsberg und einigen angrenzenden Gemeinden des Bezirks Münster (Courrendlin, Chatillon, Mervelier, Rossemaison und Belerat) bezogen wurden und aus dem Staatsbeitrag. Die Verwaltung des Bezirkskrankenspitals besorgte die Verwaltung.

Im Amtsbezirke Courtelary verdient noch besonderer Erwähnung das Wirken der Zentralarmenkasse (Caisse centrale des pauvres), welche zur Zeit den Bezirkskrankenpital, die Armenerschulungsanstalt und die Anstalt für Gebrechliche gestiftet hat, und welche auch die auswärtige Notharmenpflege des alten Kantons in diesem Bezirke leitet und große Thätigkeit entwickelt.

Diese Kasse hat im Jahr 1871 Fr. 13,567. 84, darunter Fr. 1495. 62 Kirchensteuern, Fr. 4219. 06 Subskriptionen und Steuerammlungen von Haus zu Haus und Fr. 197. 90 Geschenke und Legate eingenommen. Sie hat Fr. 9894. 86 ausgegeben, darunter Fr. 7668. 11 für direkte Unterstützungen, Fr. 430 für Kostgelder an die Erziehungsanstalt und Fr. 300 solche für die Pfliganstalt.

Unter den jurassischen Armenanstalten ist noch zu erwähnen das Hospice Montague in Neuenstadt (eine Pfliganstalt für Altersschwache). Die Anstalt zählte 1871 42 Pfliglinge, wovon 12 aus dem alten Kanton, 6 aus dem Jura, 2 Schweizer aus andern Kantonen und 2 Franzosen. Nebstdem besteht in dieser Anstalt noch eine Krankenabtheilung, welche im Jahre 1871 23 Personen verpflegte, worunter mehrere internirte französische Flüchtlinge. Die Kosten per Pfligling betragen täglich Fr. 1. 05. Das Vermögen Fr. 368,631. 42.

Der Gang der Anstalt war ein vollkommen normaler und der Bericht der Direktion drückt der gesammten Anstaltsverwaltung seine volle Anerkennung aus. Diese Anstalt, welche ihre Entstehung einem Vermächtnisse verdankt, ist unstreitig von hoher Bedeutung und von gewichtigem Nutzen für die ganze Landesgegend, was schon aus dem Faktum hervorgeht, daß im Jahr 1871 sämmtliche angemeldete Nothfälle berücksichtigt werden konnten.

VI. Besondere direkte Unterstützungen.

A. Spenden an Gebrechliche.

Es wurden verwendet für :

	Personen.	Fr.	Rp
1. Aeltere Spenden (Klosterspenden)	65	2435.	80
2. Spenden für Pfleglinge und Zöglinge in Anstalten: Staatsanstalten, Waldau inbegriffen	130	5575.	—
Bezirks- und Privatanstalten	101	4555.	50
3. Spenden für Personen, welche aus irgend einem Grunde in Anstalten nicht aufgenommen werden konnten	54	2154.	50
4. Spenden an Kranke	64	2773.	75
5. Beiträge an das Greisenasyl in Bern	—	1000.	—
Summa	414	18494.	55

B. Handwerksstipendien.

An zahlfällig gewordenen Stipendien wurden ausbezahlt:

		Fr.	Rp.
1. Für Jünglinge:			
für	18 Schuhmacher	1065.	—
"	15 Schneider	935.	—
"	9 Schreiner	630.	—
"	8 Wagner	485.	—
"	6 Uhrmacher	440.	—
"	4 Spengler	350.	—
"	3 Küfer	170.	—
"	3 Sattler	210.	—
"	3 Bürstenbinder	230.	—
"	3 Bottinenmacher	210.	—
"	2 Käfer	115.	—
"	2 Schmiede	75.	—
"	2 Mechaniker	175.	—
"	2 Schlosser	130.	—
"	1 Messerschmied	75.	—
"	1 Schnitzler	100.	—
"	1 Bäcker	50.	—
"	1 Weber	40.	—
"	1 Seiler	40.	—
"	1 Coiffeur	60.	—
"	1 Schriftsetzer	50.	—
"	1 Zimmermann	70.	—
"	1 Hafner	100.	—
"	1 Gärtner	70.	—
"	1 Hutmacher	120.	—
"	1 Graveur	50.	—
"	1 Buchbinder	100.	—
2. Für Jungfrauen:			
"	15 Schneiderinnen	707.	50
"	8 Näherinnen	332.	50
"	2 Seidenweberinnen	65.	—
"	2 Pierristes	40.	—
"	2 Wascherinnen	95.	—
"	2 Köchinnen	110.	—
<hr/>			
124	Stipendien.	7495.	—

Im Jahre 1872 wurden 146 Stipendiaten, für welche die Lehrgeldsumme im Ganzen Fr. 22,425 beträgt, Fr. 11,012. 50 Stipendien bewilligt, an welche Summe Fr. 2610 bereits bezahlt sind, der Rest aber auf die Jahre 1873—1876 fällt, sofern die Berufslehre mit befriedigendem Ergebniß vollendet wird. Ein einziges Gesuch mußte reglementarisch abgewiesen werden, weil die Spendbehörde von Spiez für diesen ihren auswärtigen Bürger einen Beitrag verweigerte. Alle andern Gemeinden, die in solchen Fällen angesprochen wurden, entsprachen unserer Zumuthung.

C. Kostgeldbeiträge für Pfänder im äussern Krankenhause.

Es wurde für 34 Unheilbare an das jährliche Kostgeld von Fr. 250 oder mehr je ein Beitrag von Fr. 125 bezahlt im Gesamtbetrage von Fr. 2863. 95.

VII. Armenanstalten.

A. Erziehungsanstalten.

1) Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Konolfingen zu Enggistein, unter einem Vorsteher und Hilfslehrer, zählte Anfang Jahres 36 Zöglinge. Im Laufe des Jahres traten 5 aus und 7 wurden neu aufgenommen. Von den 38 Zöglingen sind 3 vom Staate placirt, welcher einen Beitrag an die Anstalt von Fr. 2955 verabsolgte. Das Vermögen der Anstalt beträgt Fr. 36,509.

2) Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Trachselwald im Schloßgute daselbst, unter einem Vorsteher und Hilfslehrer, zählte 51 Zöglinge, darunter 3 vom Staate placirte. Das Vermögen beträgt Fr. 24,554, darunter Fr. 16,442. 95 Lebwaare und Mobilien. Der Staatsbeitrag Fr. 3861. 25. Unter ihrer tüchtigen Leitung hat diese Anstalt trotz ihrer keineswegs glänzenden finanziellen Lage sowohl in erzieherischer, als in unterrichtlicher Beziehung Erfreuliches geleistet.

3) Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Wangen auf dem Schachenhof erzog 27 Zöglinge unter einem Vorsteher und einem Hilfslehrer. Das Vermögen beträgt Fr. 20,236. 35. Staatsbeitrag Fr. 2302. 05. Kosten per Zögling Fr. 200.

4) Die Mädchenanstalt im Steinhölzli bei Köniz unter einem Vorsteher und einer Hilfslehrerin zählte 31 Zöglinge, worunter 3

vom Staate placirte. Die Anstalt erfreut sich bei bescheidener Lebensweise gesegneten Erfolges und wesentlicher Unterstützung des wohlthätigen Publikums. Der Zögling kostet Fr. 262. 61. Das Vermögen beträgt Fr. 60,369. 61. An Geschenken erhielt die Anstalt Fr. 7653. 83, an Staatsbeitrag Fr. 2302. 50.

5) Die Mädchenanstalt St-Vincent de Paul in Saignelégier ist für 10 katholische Zöglinge zugleich Filialanstalt der Viktoria-Stiftung, welche die Erziehungskosten zu Fr. 300 per Kind trägt. Außer diesen zählte sie 50 Zöglinge aus dem Amtsbezirke Freibergen, und erhält für diese Fr. 3625 Staatsbeitrag. Der Unterricht wird von Lehrschwestern ertheilt, von welchen die ganze Anstalt geführt wird.

6) Die Anstalt des Amtsbezirks Courtelary in Courtelary, unter einem Vorsteher, einem Lehrer und einer Lehrerin, zählte 48 Zöglinge (29 Knaben, 19 Mädchen), darunter vom Staate placirte 13. Das Vermögen beträgt Fr. 91,394. 30. An Geschenken erhielt die Anstalt Fr. 919. 48, an Staatsbeitrag Fr. 3880. Die Kosten per Zögling betragen Fr. 338. 65.

7) Die Anstalt für den Amtsbezirk Bruntrut im Schlosse daselbst erzog 48 Knaben und 35 Mädchen und bezog einen fixen Staatsbeitrag von Fr. 2500. Sie ist mit der Pfliganstalt für Gebrechliche vereinigt; die Kosten der Kinder-Erziehung beliefen sich auf Fr. 27,000.

8) Die Knabenanstalt auf der Grube bei Köniz, unter einem Vorsteher und Gehülfen, erzieht 30 Zöglinge ohne Staatsbeitrag.

9) Die Schnell'sche Viktoria-Anstalt zählte in der Anstalt in Wabern, wie das letzte Jahr, 97, in ihrer Filiale in Saignelégier 10, zusammen 107 Zöglinge. Auf Ostern sind 4 Mädchen admittirt und entlassen worden. Eines derselben besucht in Bern eine Fortbildungsschule, um Lehrerin zu werden, ein anderes erlernt die Feinwascherei und das Glätten und zwei sind in dienende Verhältnisse getreten. Von der sehr großen Anzahl der Angemeldeten konnten leider nur 4 Aufnahmen stattfinden, indem die Anstalt die pekuniären Mittel nicht besitzt zu weiterer Vermehrung ihrer Zöglinge. Die Viktoria wird auch ferner zufrieden sein müssen, wenn es ihr möglich ist, aus dem Ertrag des Vermögens mit Zuschuß eines kleinen Kostgeldes die jetzige Zahl der Zöglinge zu erziehen. Das Stiftungsvermögen bleibt sich gleich und der Ertrag ist seit Jahren ungefähr derselbe. Die Bedürfnisse der Haushaltung steigen jedoch im Preise und die Direktion wird in Zukunft genöthigt sein, von den Viktoria-Zöglingen

ein etwas größeres Kostgeld zu Gunsten der Haushaltung zu verlangen, als wie bisher. Die Viktoria wird als eine reiche Anstalt betrachtet; sie leistet als solche das Mögliche, indem sie mehr als die testamentarisch vorgeschriebene Zahl der Zöglinge beherbergt. Der Zubrang von Anmeldungen reichte für mehrere derartige Stiftungen hin, schade nur, daß die hochherzige Gesinnung, die den sel. Testator beseelte, nicht so häufig sich vereint findet mit ähnlichen Vermögensverhältnissen und Lebensstellungen. Die 4 Schulklassen der Viktoria repräsentiren in den 3 untern Klassen je 2, in der Oberklasse 3 Schuljahre. Der Schulunterricht wird vom Vorsteher und 7 Lehrerinnen erteilt. Das am 29. April abgehaltene Jahresexamen beweist, daß in allen obligatorischen Fächern der Primarschule Befriedigendes geleistet wird. Außer in den Elementarfächern wird auch in der französischen Sprache und soweit möglich in den Realien fleißig unterrichtet. Den Arbeitsunterricht erhalten die Zöglinge in den 8 Familien von den betreffenden Erzieherinnen. Der Arbeitsverdienst für auswärtige Arbeiten beträgt netto Fr. 681. 45. — Die Erzieherin der III. Familie, Marie Courant, welche nur für ein Jahr provisorisch angestellt war, verließ die Anstalt auf Anfangs September, und die Erzieherin der IV. Familie, Wälti, welche 2 Jahre wirkte, wurde der Hausmutter als Gehülfin beigeordnet. Beide vakant gewordenen Stellen wurden im verwichenen Oktober neu besetzt durch gewesene Seminaristinnen in Hindelbank. Die erste durch Marie Gfeller, einem frühern Zögling der Anstalt, die andere durch Marie Schläfli. Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen gut. Vom Keuchhusten sind mehrere kleinere Mädchen heimgesucht worden und das Scharlachfieber, welches schon im Sommer in der Anstalt einkehrte, hat dieselbe bis Ende des Jahres nicht völlig verlassen. Zum Glück nahm diese Krankheit in den meisten Fällen einen ungefährlichen Verlauf. Das jüngste Kind der Hauseltern, ein Knabe von 16 Monaten, starb im März in Folge einer Gehirn-entzündung und die Hausmutter litt das ganze Jahr durch an den Folgen einer Brustfellentzündung. Der Ertrag der Landwirthschaft ist sehr befriedigend und die Anstalt thut wohl daran, wenn sie auch ferner ein Hauptaugenmerk auf dieselbe richtet und den größten Theil ihrer Bedürfnisse selbst zieht. Die Arbeitskräfte müssen bei der gegebenen Organisation der Anstalt für die Landarbeit nicht übermäßig angestrengt werden und die physische Entwicklung der Kinder wird, wie die fortgehende Erfahrung lehrt, dadurch wesentlich gefördert. Im Laufe des Jahres wurden in vortheilhafter Lage

5 Zucharten Land in Pacht genommen und der Viehstand durch 12 Kühe vermehrt. Die Anstaltsrechnung schließt mit einem Defizit von Fr. 3450. Ursache davon sind: ein Passiv-Saldo zu Anfang des Jahres, die im Budget nicht vorgesehene Vermehrung des Viehstandes, die Vertheuerung der Lebensmittel und der ungewöhnliche Bedarf von Brennstoff. Durch Vermehrung des Inventars wird dasselbe übrigens mehr als gedeckt. Dem Vorsteher, seiner Gattin und den Erzieherinnen, ebenso der Direktion der Anstalt, gebührt für ihre Leistungen volle Anerkennung. Der Erziehungsfond, welcher zur Entrichtung von Lehrgeldern und in besondern Fällen auch in anderer Weise zum Besten ausgetretener Zöglinge verwendet wird, und so zur Vollendung der elterlichen Aufgabe, welche sich die Anstalt den Zöglingen gegenüber gestellt, treffliche Dienste leistet, ist auf Fr. 18,114. 83 angewachsen.

Die Anstaltskosten betragen für 96 Zöglinge Fr. 21,045. 98, nämlich für:

		per Zögling	
Verwaltung	Fr. 6,263. 29	Fr. 65. 24	
Nahrung	" 16,441. 33	" 171. 26	
Verpflegung	" 8,303. 04	" 86. 49	
	<u>Fr. 31,007. 66</u>	<u>Fr. 322. 99</u>	
Einnahmen sind für			
Arbeiten	Fr. 681. 45	Fr. 7. 10	
Landwirthschaft	" 7090. 48	" 73. 86	
Kostgelder	" 2189. 75	" 22. 81	
	<u>Fr. 9,961. 68</u>	<u>Fr. 103. 77</u>	
Ueblen	Fr. 21,045. 98	Fr. 219. 22	

B. Rettungsanstalten.

Die bestehenden Rettungs- oder Besserungsanstalten Landorf und Narwangen für verdorbene Knaben, und Rüeggisberg für Mädchen, bieten nicht mehr genügenden Raum, soweit es die Unterbringung der Knaben betrifft. Es mußte deßhalb die Aufnahme einer Anzahl Knaben, darunter die meisten aus der Stadt Bern, welche wegen kleiner Vergehen in eine der Anstalten hätten untergebracht werden sollen, bis nach Ostern 1873 verschoben werden. Die Direktion hatte die Erweiterung der Anstalt Landorf durch Creirung einer

vierten Familie beantragt, der Große Rath trat aber wegen mangelnden Baukredits dem Antrage nicht bei. Das Bedürfniß der Erweiterung der Rettungsanstalten ist jedoch vorhanden und es muß deshalb angeichts der Vorschriften des Strafgesetzbuches in der Angelegenheit etwas geschehen. Die Einrichtung einer vierten Familie in Landorf genügt aber nicht, sondern es sollte noch eine vierte Rettungsanstalt erstellt werden, was nach der Ansicht der Direktion dadurch ermöglicht werden kann, daß ein Staatsgebäude auf dem Lande dafür verwendet wird. Sobald ein solches ausgemittelt sein wird, werden entsprechende Vorschläge erfolgen.

1. Die Anstalt Landorf

zählte in drei Familien, worunter eine französische, Anfang Jahrs 53 Zöglinge, von welchen im Laufe des Jahres 18 austraten, die theilweise zu Handwerkern placirt wurden. Neu aufgenommen wurden 19, so daß die Zahl der Zöglinge Ende Jahrs 54 betrug.

Der ausgetretene Lehrer Dietrich konnte wegen Mangels an Anmeldungen bei der Ausschreibung nicht ersetzt werden, die Familie wurde vorläufig einem frühern Anstaltszögling zur Beaufsichtigung übergeben.

Das Scharlachfieber ist im Frühjahr in der Anstalt ziemlich heftig aufgetreten und hat einen Zögling dahingerafft.

Die Erzeugnisse der Landwirthschaft mit Ausnahme des Viehfutters sind auch dieses Jahr unter dem Ertrag einer gewöhnlichen Ernte zurückgeblieben und lassen eine fühlbare Lücke in den ökonomischen Verhältnissen der Anstalt, dazu kommt noch das Auftreten der Maul- und Klauenseuche, welche den Werth des Viehstandes merklich vermindert hat.

Um dem Uebelstande abzuhelpen, daß in der Anstalt die Lokalitäten für den Betrieb der Landwirthschaft nicht genügten, wurde mit Hilfe eines vom Regierungsrathe bewilligten Extrakredits von Fr. 2600 der aus dem Turngraben in Bern hergeschaffte Schopf in einen Holz- und Geschirrschopf umgewandelt und derselbe auch zu Werkstätten und Schlafzimmern für das Dienstpersonal eingerichtet.

Die Erziehung der Kinder und der Unterricht gedeihen unter der Leitung des Vorstehers und der Lehrer; leider ist die Hausmutter bei allzugroßer Anstrengung schwer erkrankt. Immerhin ist zu beklagen, daß eine Anzahl Zöglinge in einem allzureifen Alter

eintreten und deshalb nicht mehr leicht von ihren frühern Fehlern zu corrigiren sind; die Anstalt hatte bezüglich von vier solchen Zöglingen bittere Erfahrungen zu machen. Viele Zöglinge sind auch bei ihrem Eintritte im Unterrichte weit zurück, das Fehlende ist sehr schwer oder gar nicht nachzuholen.

Die Anstaltskosten betragen für durchschnittlich 54 Zöglinge

		per Zögling	
Verwaltung	Fr. 6,847. 61	Fr. 126. 81	
Nahrung	" 13,587. 97	" 251. 63	
Verpflegung	" 3,773. 70	" 69. 88	
	<hr/>	<hr/>	Fr. 448. 32
		Fr. 24,209. 28	

Die Einnahmen:

Arbeiten	Fr. 435. 06	Fr. 8. 06	
Landwirthschaft	" 3121. 99	" 57. 81	
Kostgelder	" 5971. 90	" 110. 59	
	<hr/>	<hr/>	Fr. 176. 46
		Fr. 9,528. 95	

Bleibt Staatszuschuß Fr. 14,680. 33 Fr. 271. 86

Nach Abzug der Baukosten kommt der Zögling auf Fr. 223. 71.
Der Erziehungsfonds beträgt Ende 1872 Fr. 5,983. 04.

2. Die Anstalt Arwangen

zählte in vier Familien zu Anfang des Jahres 64 Zöglinge. Von diesen wurden 14 nach erfolgter Admission entlassen und einer seiner Familie, welche nach Südamerika auswanderte, zurückgegeben.

Dagegen traten im Laufe des Jahres 17 neue Zöglinge ein, so daß der Bestand zu Ende Jahres 66 betrug.

Ueber den sittlichen Zustand der Zöglinge berichtet der Anstaltsvorsteher, daß zwar, wie die Zusammenetzung des Zöglingpersonal's es mit sich bringe, manche verdorbene und besseren Einflüssen unzugängliche Elemente vorhanden seien, daß im Allgemeinen aber die Anstaltserziehung ihres Zweckes, — die Zöglinge zu tüchtigen Gliedern der Gesellschaft heranzubilden, — nicht verfehle. Dieses Urtheil wird durch die Thatsache bestätigt, daß von den 14 im Laufe des Jahres nach vollendeter Erziehung entlassenen Zöglingen 11 (2 derselben befinden sich im Seminar zu Münchenbuchsee, 8 in Berufslehre und 1 dient als Landarbeiter) sich zur vollen Zufriedenheit ihrer Lehrer oder Meister betragen, während dagegen 3 ihre Plätze verlassen haben und in ihr früheres unthätiges oder verbrecherisches Leben zurücksinken zu wollen scheinen.

Was die unterrichtlichen Leistungen der Anstalt betrifft, so berichtet der Vorsteher, daß dieselbe sowohl was die Stundenzahl, als was den Unterrichtsplan und die Leistungen betreffe, sich auf dem Niveau einer ordentlichen Primarschule behaupte, ein Urtheil, welches durch das Ergebnis der Jahresprüfung bestätigt wurde.

Der Unterricht wurde im Berichtjahre auch nicht durch Erkrankung von Zöglingen unterbrochen; der Gesundheitszustand war im Gegentheil ein befriedigender, da kein einziger Fall einer ernstlichen Erkrankung vorkam. Im Lehrpersonal trat auch dieses Jahr ein Wechsel ein, indem an die Stelle zweier demissionirender Lehrer zwei andere, beide den Namen Johann Beck tragend, eintraten.

Der Gutsertrag war im Berichtjahre, der ungünstigen Witterung wegen, kein so hoher wie in früheren Jahren.

Die Anstaltskosten für durchschnittlich 63 Zöglinge betragen:

		per Zögling	
Verwaltung	Fr. 3,756. 82	Fr. 59. 63	
Nahrung	" 16,991. 91	" 269. 71	
Berpflegung	" 5,476. 19	" 86. 92	
	<u>Fr. 26,224. 92</u>	<u>Fr. 416. 26</u>	

Die Einnahmen:

Arbeiten	Fr. 234. 08	Fr. 3. 71	
Landwirthschaft	" 9112. 44	" 144. 64	
Kostgelder	" 6325. —	" 100. 40	
	<u>Fr. 15,671. 52</u>	<u>Fr. 248. 75</u>	

Bleibt Staatszuschuß Fr. 10,553. 40 Fr. 167. 51

Der Erziehungsfonds beträgt Ende 1872 Fr. 5193. 98.

3. Die Anstalt Müeggisberg

für Mädchen zählte zu Anfang des Jahres 44 Zöglinge. Davon traten im Laufe des Jahres 8 aus, 6 in Folge Admission, 2 mußten wegen unheilbarer Krankheiten den Gemeinden zurückgegeben werden.

Dagegen traten 10 neue ein, so daß sich zu Ende Jahres 46 Mädchen in der Anstalt befanden.

In erzieherischer und unterrichtlicher Beziehung ging die Anstalt, wie der Vorsteher berichtet, im Berichtjahre ihren gewohnten stillen, aber erfolgreichen Gang. Es sind daher besonders bemerkenswerthe Momente nicht hervorzuheben und wir begnügen uns deßhalb, auf die erfreuliche Thatsache hinzuweisen, daß von den 6 nach erfolgter

Admission ausgetretenen Mädchen, von denen 4 in Berufslehre und 2 in Dienstplätzen untergebracht sind, befriedigende, zum Theil sogar sehr gute Berichte eingelaufen sind.

Weniger befriedigend ist der Gesundheitszustand; es befinden sich nämlich unter den Zöglingen manche schwächliche, skrophulöse Mädchen, so daß namentlich während des, in dem 3000' über Meer gelegenen Kieggisberg, ziemlich rauhen Winters Erkrankungen nicht selten sind.

Leider müssen wir hier auch erwähnen, daß die Hausmutter, welche während einer langen Reihe von Jahren dem Hauswesen der Anstalt mit voller Hingebung vorstand, im Frühjahr zu kränkeln begann, so daß ihr eine Gehülfin gesucht werden mußte, welche sich auch in Person ihrer Tochter, Fräulein Karoline Schlegel, fand.

Auch im Lehrpersonal trat eine Aenderung ein, indem an die Stelle der demissionirenden Fräulein Köthlisberger, Fräulein Luise Schlegel gewählt wurde.

Der Gutsertrag war ein verhältnißmäßig guter. Die Anstaltskosten betragen für durchschnittlich 45 Zöglinge

		per Zögling	
Bewaltung	Fr. 3,902. 44	Fr. 86. 72	
Nahrung	" 9,202. 11	" 204. 49	
Verpflegung	" 3,301. 92	" 73. 38	
	-----	-----	Fr. 364. 59
	Fr. 16,406. 47		

Die Einnahmen:

Landwirthschaft	Fr. 3935. 85	Fr. 87. 46	
Kostgelder	" 4188. 30	" 93. 08	
	-----	-----	Fr. 180. 54
	Fr. 8,124. 15		

Bleibt Staatszuschuß Fr. 8,282. 32 Fr. 184. 05

Der Erziehungsfond beträgt Ende 1872 Fr. 9,903. 46.

C. Verpflegungsanstalten.

1. Die Anstalt Bärn bei Langnau

für Männer zählte zu Anfang des Jahres 275 Pfleglinge. Davon verstarben im Laufe des Jahres 24, wurden entlassen 11; dagegen traten 54 neue Zöglinge ein, so daß der Bestand zu Ende des Jahres 294 betrug.

Der durchschnittliche Bestand der Pflöglinge betrug 292 Personen, was gegen das Jahr 1871 einen Zuwachs von 12 Personen ergibt.

Trotz dieser verhältnißmäßig bedeutenden Erhöhung der Pflöglingzahl und trotz der Erhöhung des Kostgeldes für Ueberzählige von Fr. 100 auf 150 war dennoch der Zudrang zu der Anstalt ein so starker, daß eine beträchtliche Zahl von Ausnahmsgesuchen abgewiesen werden mußte.

Da nun der Zudrang auch in Zukunft voraussichtlich nicht abnehmen wird, es der Anstalt aber materiell unmöglich ist, eine noch größere Zahl von Pflöglingen aufzunehmen, so wird die Frage, ob nicht eine weitere Verpflegungsanstalt zu errichten sei, in ernste Erwägung gezogen werden müssen.

Ueber die Zusammensetzung des Pflöglingpersonals berichtet der Vorsteher, daß sich unter der Gesamtzahl 92 Taubstumme oder Stumme, 20 Blinde, 28 mehr oder weniger Geistesgestörte befinden, während die übrigen mit normalen Geisteskräften begabt seien.

In Bezug auf die Arbeitskraft und in Bezug auf das sittliche Verhalten der Pflöglinge ist, nach dem Berichte des Anstaltsvorstehers, keine wesentliche Veränderung gegenüber dem Vorjahre eingetreten.

Disziplinarstrafen mußten 60 gegen 39 Pflöglinge verhängt werden.

Das Durchschnittsalter der sämtlichen Verpflegten betrug 53 Jahre 7 Monate, dasjenige der Verstorbenen nahezu 60 Jahre. 5 Pflöglinge waren über 80 Jahre alt. Der Gesundheitszustand war ein verhältnißmäßig sehr günstiger, so daß die Arztkosten nur Fr. 3. 50 per Pflögling betrug.

Weniger günstig dagegen war der Gutsertrag; dieser Umstand, verbunden mit dem starken Steigen der Lebensmittelpreise, trug zur Vermehrung der Anstaltskosten bei, welche Vermehrung indeß durch die Erhöhung der Kostgelder für Ueberzählige wieder ausgeglichen wurde.

Der Vorsteher, sowie das gesammte Personal der Anstalt, hat auch in diesem Jahre wieder die gewohnte Pflichttreue bewährt.

Die Anstaltskosten betragen bei durchschnittlich 292 Pfleglingen :

		per Pflegling	
Verwaltung	Fr. 6,346. 65	Fr. 21. 73	
Nahrung	" 47,040. 03	" 161. 10	
Verpflegung	" 12,366. 85	" 42. 35	
	<hr/>	<hr/>	Fr. 25. 18
		Fr. 65,753. 53	

Die Einnahmen :

Arbeiten	Fr. 2,810. 41	Fr. 9. 63	
Landwirthschaft	" 12,235. 39	" 41. 90	
Kostgelder	" 33,466. 50	" 114. 61	
	<hr/>	<hr/>	Fr. 166. 14
		Fr. 48,512. 30	

Bleiben Staatskosten Fr. 17,241. 23 Fr. 59. 04

Der Pflegling kostet demnach:

die Gemeinden	Fr. 114. 61
den Staat	" 59. 04
	<hr/>
Zusammen	Fr. 173. 65

2. Die Anstalt im Schlosse Hindelbank

für Weiber zählte zu Anfang des Jahres 262 Pfleglinge. Es traten neu ein 31, starben 19, wurden entlassen 11, so daß sich auf Ende des Jahres 266 Pfleglinge in der Anstalt befanden. Die durchschnittliche Pfleglingszahl belief sich auf 274 mit 10,264 Verpflegungstagen. Unter der Gesamtzahl befinden sich 16 Erblindete, 57 Stumme und Taubstumme, meistens blödsinnig, circa 40 mehr oder weniger geistesgestörte und eine bedeutende Anzahl sehr gebrechlicher Personen.

Das Durchschnittsalter der Verstorbenen betrug 58 Jahre 3 $\frac{1}{2}$ Monate, die Älteste derselben war 91 Jahre 1 Monat, die Jüngste 23 Jahre 3 Monate alt.

Der Gesundheitszustand war verhältnißmäßig befriedigend. Die Arztkosten beliefen sich auf Fr. 698. 35, also per Pflegling auf Fr. 2. 56.

Was das Betragen der Pfleglinge anbelangt, so läßt dasselbe nach dem Berichte des Anstaltsvorstehers hie und da zu wünschen übrig, was übrigens nicht überraschen kann, da das Pfleglingspersonal sich zum Theil mit Personen rekrutirt, welche wegen störrischen und unverträglichen Benehmens nirgend anderswo mehr untergebracht werden konnten.

Disziplinarstrafen mußten 21 gegen 16 Pflöglinge verhängt werden.

Die Landwirthschaft der Anstalt wurde im Berichtsjahre durch Pachtung von 25 Jucharten Land erweitert. Der Vorsteher hofft hievon eine wohlthätige Rückwirkung auf den Geist und die Dekonomie der Anstalt.

Mehrfach laut gewordene Klagen von Pflöglingen über die Verpflegung in der Anstalt veranlaßten die Direktion, die Aufsichtskommission mit Einleitung einer Untersuchung über die Klagepunkte zu beauftragen. Die Untersuchung hat ergeben, daß die fraglichen Klagen völlig grundlos waren und daß im Gegentheil sowohl dem Vorsteher, als dem gesammten Aufsichtspersonal das Zeugniß treuer und tüchtiger Pflöglingserfüllung gebührt.

Die Anstaltskosten betragen für durchschnittlich 274 Pflöglinge

		per Pflögling	
Verwaltung	Fr. 7,935. 55	Fr. 28. 96	
Nahrung	" 38,579. 67	" 140. 80	
Verpflegung	" 9,545. 75	" 34. 84	
	<u>Fr 56,060. 97</u>	<u>Fr. 204. 60</u>	

Die Einnahmen:

Arbeiten	Fr. 4,230. 96	Fr. 15. 44	
Landwirthschaft	" 4,875. 99	" 17. 80	
Kostgelder	" 30,272. 70	" 110. 48	
	<u>Fr. 39,379. 65</u>	<u>Fr. 143. 72</u>	

Bleiben Staatskosten Fr. 16,681. 32 Fr. 60. 88

Der Pflögling kam demnach die Gemeinde auf Fr. 110. 48
und den Staat auf " 60. 88

zu stehen. Fr. 171. 36

In der oben angeführten Summe der Verwaltungskosten von Fr. 7,935. 55 ist eine für Bauten verausgabte Summe von Fr. 2,422. 80 inbegriffen. Wenn man dieselbe abrechnet, so belaufen sich demnach die eigentlichen Verwaltungskosten auf Fr. 5,512. 75 und die Ausgaben des Staates betragen per Pflögling Fr. 52. 04.

VIII. Unterstützung auswärtiger Hilfsgesellschaften.

Es erhielten :		Fr.	Rp.
Die Schweiz.	Hilfs-Gesellschaft in New-York	100.	—
"	" Wohlthätigkeits-Gesellschaft in Washington	50.	—
"	" Unterstützungsgesellschaft in Philadelphia	50.	—
"	" Unterstützungskasse in Amsterdam	25.	—
"	Société helvétique in Brüssel	50.	—
"	Société suisse des secours mutuels in Paris	50.	—
"	" " de bienfaisance in Bordeaux	25.	—
"	Armenkasse des Schweiz. Konsulats in Marseille	50.	—
"	Société helvétique de bienfaisance in Genua	25.	—
"	Société de secours suisse in Turin	25.	—
"	Società elvetica di beneficenza in Venedig	25.	—
"	Société helvétique de bienfaisance in Neapel	50.	—
"	" " " " " Livorno	25.	—
"	Armenkasse des Schweiz. Konsulats in Mailand	25.	—
"	Schweizerische Unterstützungskasse in Hamburg	37.	50
"	Société suisse de bienfaisance in Berlin	37.	50
"	Schweizer-Gesellschaft in Leipzig	37.	50
"	Schweizer-Unterstützungsverein in Wien	50.	—
"	" " " " " Pesth	12.	50
"	Schweiz. Hilfs-Gesellschaft in Petersburg	25.	—
"	Société suisse de bienfaisance in Odessa	25.	—
Der Spital in	Chaurdefonds	750.	—
"	" " " " " Yocle	250.	—
Das Gotthardhospi-	z	200.	—
		<hr/>	
Summa		2000.	—

IX. Liebessteuer für durch Naturereignisse Beschädigte.

Die auf das Berichtsjahr fallende Vertheilung der Liebessteuer an die Beschädigten des Jahres 1871 erfolgte bereits unterm 16. Febr. 1872. Ein einlässlicher Bericht darüber wurde in den Amtsblättern beider Sprachen veröffentlicht. Da für die Wasserbeschädigten der Schweiz aus dem Auslande beträchtliche Liebessteuern eingelangt waren, so bewarb sich der Regierungsrath beim Bundesrathe um Mitberücksichtigung im Verhältnisse des Schadens im hiesigen Kanton, betragend 141,637. Der Bundesrath entsprach bereitwilligst durch Verabfolgung der Summe von Fr. 20,079. 20, wozu neben der

Bettagssteuer von Fr. 12,015. 50 noch Fr. 2,963. 30 aus dem Maß durch spezielle Verwendung von Hrn. Rathschreiber Dr. Bischoff in Basel und Fr. 426. 10 Extrasteuer aus Bolligen und von der Dragoner-Reserve-Compagnie Nr. 24 kamen, so daß die Gesamtsumme der Liebessteuern Fr. 35,484. 10 betrug.

Zu Betreff der Verwendung derselben hatte der Regierungsrath auf den Bericht der Spezialkommission hin folgende Grundsätze festgestellt:

a. Im Allgemeinen.

1. Nichtberücksichtigung des Hagelschadens.
2. Nichtberücksichtigung des Schadens von Korporationen, Genossenschaften und Privaten, welche nach Abzug des Schadens mehr als Fr. 15,000 Vermögen besitzen.
3. Berücksichtigung der I. Klasse zu einem, der II. zu zwei und der III. zu drei Theilen.

b. Insbesondere.

1. Vorabverwendung von Fr. 2,963. 30 nach Spezialbestimmung zu etwelcher Ausgleichung sehr großen frühern Schadens von 3 oberländischen Gemeinden.
2. Berücksichtigung von 3 Fällen nur bei der Bettagssteuer.
3. Festsetzung des Antheils je nach der Klasse:
 - a. bei der Bettagssteuer auf 6, 12 und 18, und
 - b. bei der besondern Steuer auf 9, 18 und 27, also zusammen auf 15, 30 und 45 vom Hundert des Schadens; ein Maß des Schadenersatzes, das sonst noch nie möglich war.

Die an 17 Gemeinden in 10 Amtsbezirken vertheilte Summe betrug Fr. 29,625. 35 und es blieb für 1872 verfügbar Fr. 5,858. 75.

Im Berichtsjahre dann kamen aus 11 Amtsbezirken 25 Schatzungsbefinden ein, welche einen Wasserschaden von Fr. 160,223 15 Rp. konstatiren. Die bezügliche Bettagssteuer ergab Fr. 10,416 15 Rp. Die Vertheilung wird im Monat März 1873 erfolgen können.

Bern, den 10. Februar 1873.

Der Direktor des Gemeinde- und Armenwesens:

Hartmann.

